

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1446/1999 des Rates vom 24. Juni 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 858/94 über eine Regelung zur statistischen Erfassung von rotem Thun (*Thunnus thynnus*) in der Gemeinschaft** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1447/1999 des Rates vom 24. Juni 1999 zur Aufstellung einer Liste von Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik darstellen** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1448/1999 des Rates vom 24. Juni 1999 mit Übergangsmaßnahmen für das Management bestimmter Mittelmeerfischereien und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94** 7
- Verordnung (EG) Nr. 1449/1999 der Kommission vom 1. Juli 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1450/1999 der Kommission vom 1. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1151/1999 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen im Hinblick auf seine Verarbeitung in der Gemeinschaft** 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1451/1999 der Kommission vom 1. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1209/98 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen des Vereinigten Königreichs zu im voraus festgesetzten Preisen an die Streitkräfte** 15
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1452/1999 der Kommission vom 1. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch** 17
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 der Kommission vom 1. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach Réunion in bezug auf die Gültigkeitsdauer des Subventionsdokuments** 19

* Verordnung (EG) Nr. 1454/1999 der Kommission vom 1. Juli 1999 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen	20
* Verordnung (EG) Nr. 1455/1999 der Kommission vom 1. Juli 1999 zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für Gemüsepaprika	22
Verordnung (EG) Nr. 1456/1999 der Kommission vom 1. Juli 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	27
Verordnung (EG) Nr. 1457/1999 der Kommission vom 1. Juli 1999 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29
Verordnung (EG) Nr. 1458/1999 der Kommission vom 1. Juli 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	31
* Richtlinie 1999/63/EG des Rates vom 21. Juni 1999 zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (European Community Shipowners' Association ECSA) und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (Federation of Transport Workers' Unions in the European Union FST) getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten	33

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

1999/427/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 28. Mai 1999 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Maschinenschirrspülmittel ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1377)	38
---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1446/1999 DES RATES****vom 24. Juni 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 858/94 über eine Regelung zur statistischen Erfassung von rotem Thun (*Thunnus thynnus*) in der Gemeinschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Rahmen der Maßnahmen zur Regulierung des Bestands an Rotem Thun (*Thunnus thynnus*) der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik, im folgenden „ICCAT“ genannt, der die Gemeinschaft beigetreten ist, wird von den Vertragsparteien eine Regelung zur statistischen Erfassung der Fänge und Einfuhren von Rotem Thun durchgeführt. Die hierfür notwendigen Maßnahmen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 858/94 ⁽³⁾ erlassen.

(2) Um die Verwaltung der genannten Regelung durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu vereinfachen, hat die ICCAT auf ihrer zehnten außerordentlichen Tagung im November 1996 in San Sebastian eine Empfehlung angenommen, der zufolge ein Mitgliedstaat die Möglichkeit erhalten sollte, das statistische Dokument über die Fänge von Rotem Thun für gültig zu erklären, die von einem Schiff eines anderen Flaggenmitgliedstaats getätigt wurden.

(3) Zur Ergänzung der Bestimmungen über die Bewirtschaftung der Bestände von Rotem Thun hat die ICCAT auf ihrer fünfzehnten ordentlichen Tagung vom 14. bis 21. November 1997 in Madrid die Empfehlung angenommen, die Regelung zur statistischen Erfassung auf die Wiederausfuhren von Rotem Thun auszudehnen. Zu diesem Zweck sollten Vorschriften für die verschiedenen Arten

von Handelsgeschäften, die eine oder mehrere Wiederausfuhren aus dem oder in das Gemeinschaftszollgebiet umfassen, erarbeitet werden, und es sollte ein Muster der entsprechenden Wiederausfuhrlicenz erstellt werden.

(4) Damit die Gemeinschaft diese Maßnahmen durchführen kann, muß die Verordnung (EG) Nr. 858/94 geändert werden. Gleichzeitig sollte auch das Verzeichnis der Drittländer im Anhang II Nummer 2 der genannten Verordnung aktualisiert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 858/94 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— die Wiederausfuhr von Rotem Thun (*Thunnus thynnus*) der KN-Codes ex 0302 39, ex 0303 49, ex 0304 20 45, ex 1604 14 16 und ex 1604 14 18 nach einem Drittland.“

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 2a

(1) Sämtlichen Mengen von Rotem Thun, die von einem unter der Flagge eines Mitgliedstaats operierenden Fischereischiff gefangen und nach einem Drittland ausgeführt werden, muß ein statistisches Dokument gemäß Anhang I beigefügt werden.

(2) Das statistische Dokument gemäß Absatz 1 kann von den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats oder eines anderen Mitgliedstaats, in dem die betreffenden Erzeugnisse angelandet werden, bestätigt werden, sofern die entsprechenden Mengen von Rotem Thun vom Hoheitsgebiet des Anlandemitgliedstaats aus der Gemeinschaft ausgeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 264 vom 21.8.1998, S. 10.

⁽²⁾ ABl. C 98 vom 9.4.1999, S. 32.

⁽³⁾ ABl. L 99 vom 19.4.1994, S. 1.

(3) Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 1 unterrichten die Mitgliedstaaten, die die statistischen Dokumente gemäß Absatz 2 bestätigen, die betreffenden Flaggenmitgliedstaaten binnen zwei Monaten nach dem Tag der Bestätigung durch Übermittlung einer Kopie der von ihnen bestätigten Dokumente.

(4) Unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission die Angaben über seine zuständigen Behörden gemäß Absatz 2. Die Kommission leitet diese Angaben an die anderen Mitgliedstaaten weiter.“

3. Dem Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Sämtlichen Mengen von Rotem Thun, die nach der Wiederausfuhr durch ein Drittland auf den Gemeinschaftsmarkt eingeführt werden, muß eine Wiederausfuhrlizenz gemäß Anhang III beigefügt werden.

Die Wiederausfuhrlizenz ist entsprechend den Vorschriften des Absatzes 2 für das statistische Dokument auszufüllen, zu unterzeichnen und zu bestätigen; sie wird den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ausgehändigt, in den das Erzeugnis eingeführt wird.“

4. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 3a

(1) Sämtlichen Mengen von Rotem Thun, die nach der Einfuhr in die Gemeinschaft nach einem Drittland wieder ausgeführt werden, muß eine Wiederausfuhrlizenz gemäß Anhang III beigefügt werden.

(2) Die Wiederausfuhrlizenz ist in den dafür vorgesehenen Feldern von den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern auszufüllen und zu unterzeichnen; diese

haften für die Richtigkeit ihrer Angaben. Der Wiederausfuhrlizenz ist eine ordnungsgemäß bestätigte Kopie des ursprünglichen statistischen Dokuments gemäß Artikel 3 beizufügen.

(3) Die Wiederausfuhrlizenz wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats bestätigt, aus dem die Wiederausfuhr erfolgen soll.

(4) Im Fall der Wiederausfuhr von früher bereits einmal wiederausgeführten Roten Thun ist eine neue Wiederausfuhrlizenz zu erstellen und zu bestätigen. In diesem Fall sind die ordnungsgemäß bestätigten Kopien der ursprünglich dem Erzeugnis beigefügten statistischen Dokumente und Wiederausfuhrlicenzen der neuen Wiederausfuhrlizenz beizulegen.“

5. Dem Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— die Halbjahresmengen aller handelsüblichen Aufmachungen von Rotem Thun, aufgeschlüsselt nach Ursprungsland, die nach der Wiederausfuhr aus einem Drittland in dem jeweiligen Hoheitsgebiet zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wurden.“

6. Nummer 2 des Anhangs II wird durch den Wortlaut in Anhang I dieser Verordnung ersetzt.

7. Der in Anhang II dieser Verordnung enthaltene Anhang III wird angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. TRITTIN

*ANHANG I***„2. Von der ICCAT anerkannte Drittländer, in denen das statistische Dokument von einer hierzu ermächtigten Stelle, z. B. einer Handelskammer, bestätigt werden kann**

Südafrika, Angola, Brasilien, Kanada, Kap Verde, China, Korea, Côte-d'Ivoire, Kroatien, Vereinigte Staaten von Amerika, Gabun, Ghana, Äquatorialguinea, Japan, Libyen, Marokko, Guinea, Rußland, São Tomé e Príncipe, Tunesien, Uruguay, Venezuela.“

ANHANG II

„ANHANG III

MUSTER FÜR DIE WIEDERAUSFUHRLIZENZ

Dokument Nr.	ICCAT-WIEDERAUSFUHRLIZENZ FÜR ROTEN THUN			
ABSCHNITT AUSFUHR				
1. WIEDERAUSFUHRLAND:				
2. WIEDERAUSFUHRORT (Ort, Bundesland/Provinz, Land):				
3. ANGABEN ZUM EINGEFÜHRTEM FISCH:				
Erzeugnis F/FR	TYP (a) RD/GG/DR/FL/OT	Gewicht (kg)	Flaggenstaat	Tag der Einfuhr
(a) F = frisch, FR = gefroren, RD = Lebendgewicht, GG = ausgenommen und ohne Kiemen, DR = zugerichtet, FL = Filets, OT = sonstige. Bei OT bitte Art des Erzeugnisses angeben.				
4. ANGABEN ZUM WIEDER AUSGEFÜHRTEM FISCH				
Erzeugnis F/FR	TYP (a) RD/DW/GG/FL/OT	Gewicht (kg)		
(a) F = frisch, FR = gefroren, RD = Lebendgewicht, GG = ausgenommen und ohne Kiemen, DR = zugerichtet, FL = Filets, OT = sonstige. Bei OT bitte Art des Erzeugnisses angeben.				
5. ERKLÄRUNG DES WIEDERAUSFÜHRERS: Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, daß die nachstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß und richtig sind.				
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(gegebenenfalls) Lizenz-Nr.
6. BESTÄTIGUNG: Hiermit wird bestätigt, daß obige Angaben richtig und vollständig sind.				
Name und Dienststellung des Beamten	Unterschrift	Datum	Amtliches Siegel	
ABSCHNITT EINFUHR				
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS: Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, daß die obigen Angaben vollständig, wahrheitsgemäß und richtig sind (Transitland).				
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(gegebenenfalls) Lizenz-Nr.
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS: Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, daß die obigen Angaben vollständig, wahrheitsgemäß und richtig sind (Transitland).				
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(gegebenenfalls) Lizenz-Nr.
ERKLÄRUNG DES EINFÜHRERS: Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, daß die obigen Angaben vollständig, wahrheitsgemäß und richtig sind (Bestimmungsort).				
Name	Anschrift	Unterschrift	Datum	(gegebenenfalls) Lizenz-Nr.
BESTIMMUNGSORT DER EINFUHR:				
Ort	Bundesland/Provinz	Land		

HINWEIS: Wird das Dokument nicht in englischer Sprache ausgefüllt, so ist die englische Übersetzung beizufügen.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1447/1999 DES RATES

vom 24. Juni 1999

zur Aufstellung einer Liste von Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik darstellen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 31 Absatz 2a der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽³⁾ kann der Rat auf der Grundlage des Artikels 37 des Vertrags eine Liste von Verhaltensweisen aufstellen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik darstellen.
- (2) Im Hinblick auf eine größere Transparenz in der gemeinsamen Fischereipolitik sollten die Mitgliedstaaten der Kommission Informationen über Fälle derartigen Verhaltens und über die Maßnahmen übermitteln, die die Mitgliedstaaten dagegen ergriffen haben.
- (3) Nach Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 müssen bestimmte personenbezogene Daten im Rahmen der Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik geschützt werden.
- (4) Die obengenannte Liste muß im Einklang stehen mit ähnlichen Bestimmungen, die von internationalen Fischereiorganisationen erlassen wurden.
- (5) Für bestimmte in dieser Verordnung niedergelegte Maßnahmen sollten ausführliche Durchführungsbestimmungen festgelegt werden —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1999.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 genannten Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik darstellen, sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die aufgedeckten Fälle von Verhaltensweisen gemäß Artikel 1 mit und übermitteln ihr alle einschlägigen Informationen über die Maßnahmen, welche die Verwaltungs- und/oder Justizbehörden hierauf ergriffen haben.

(2) Die Kommission stellt die Informationen, die ihr nach Absatz 1 übermittelt worden sind, dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Beratenden Ausschuß für Fischereiwirtschaft zur Verfügung.

(3) Die Informationen, die nach Absatz 1 übermittelt und nach Absatz 2 zur Verfügung gestellt werden, werden im Einklang mit Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 behandelt.

(4) Ausführliche Bestimmungen zur Durchführung dieses Artikels werden nach dem Verfahren des Artikels 36 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 festgelegt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. TRITTIN

⁽¹⁾ ABl. C 105 vom 15.4.1999, S. 3.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 4. Mai 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 (AbL. L 358 vom 31.12.1998, S. 5).

*ANHANG***LISTE DER VERHALTENSWEISEN, DIE EINEN SCHWEREN VERSTOSS GEGEN DIE VORSCHRIFTEN DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK DARSTELLEN****A. Mangelnde Zusammenarbeit mit den Kontrollbehörden**

- Behinderung der Fischereiinspektoren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Einhaltung der geltenden Gemeinschaftsvorschriften zu überwachen;
- Fälschung, Unterschlagung, Vernichtung oder Manipulation von Beweismaterial, das im Rahmen einer Untersuchung oder eines Gerichtsverfahrens verwendet werden könnte.

B. Mangelnde Zusammenarbeit mit den Beobachtern

- Behinderung der Beobachter bei der Wahrnehmung ihrer im Gemeinschaftsrecht niedergelegten Aufgabe, die Einhaltung der geltenden Gemeinschaftsvorschriften zu überwachen.

C. Verstöße gegen die Voraussetzungen für die Ausübung der Fischerei

- Fischfang ohne Fanglizenz, Fangerlaubnis oder sonstige Genehmigung, die für die Fangtätigkeit erforderlich ist und vom Flaggenmitgliedstaat oder der Kommission erteilt wird;
- Fischfang im Besitz eines der zuvor genannten Dokumente, dessen Inhalt verfälscht wurde;
- Fälschen, Entfernen oder Verdecken der Kennzeichen des Fischereifahrzeugs.

D. Verstöße gegen die Fangbedingungen

- Verwendung oder Mitführung von verbotenen Fanggeräten oder Vorrichtungen, die die Selektivität des Geräts beeinträchtigen;
- Verwendung verbotener Fangmethoden;
- Unterlassen des Festzurrens oder Verstauens von Fanggerät, dessen Verwendung in einem bestimmten Fanggebiet verboten ist;
- Befischung oder das Mitführen an Bord von Arten aus Beständen, für die ein Moratorium oder Fangverbot gilt;
- unerlaubte Fangtätigkeit in einer bestimmten Zone und/oder während eines bestimmten Zeitraums;
- Verstöße gegen die Bestimmungen über Mindestgrößen;
- Nichteinhaltung der Vorschriften und Verfahren für das Umladen und Fangtätigkeiten, die zwei oder mehrere Schiffe erfordern.

E. Verstöße gegen die Kontrollregelung

- Fälschung oder Unterlassen der Aufzeichnung von Angaben in den Logbüchern, Anlandeerkklärungen, Übernahmeerklärungen und Begleitdokumenten oder Versäumnis, diese Dokumente zu führen oder vorzulegen;
- Eingriffe in das satellitengestützte Schiffsortungssystem;
- absichtliche Nichtbeachtung der Gemeinschaftsvorschriften über die Meldung der Schiffsbewegungen sowie die Angaben zu den an Bord befindlichen Fischereierzeugnissen;
- Nichtbeachtung der geltenden Kontrollvorschriften durch den Kapitän eines Fischereifahrzeugs aus einem Drittland oder seinen Vertreter beim Einsatz in Gemeinschaftsgewässern.

F. Verstöße bei der Anlandung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen

- Anlandung von Fischereierzeugnissen entgegen den gemeinschaftlichen Kontroll- und Durchführungsvorschriften;
 - Lagerung, Verarbeitung, Verkauf und Beförderung von Fischereierzeugnissen, die den geltenden Vermarktungsnormen und insbesondere den vorgeschriebenen Mindestgrößen nicht entsprechen.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1448/1999 DES RATES

vom 24. Juni 1999

mit Übergangsmaßnahmen für das Management bestimmter Mittelmeerfische- reien und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1626/94 des Rates vom 27. Juni 1994 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 sind bestimmte technische Erhaltungsmaßnahmen mit zulässigen Ausnahmeregelungen bis zum 31. Dezember 1998 festgelegt.
- (2) Den genannten Artikeln zufolge kann der Rat auf Vorschlag der Kommission und aufgrund wissenschaftlicher Nachweise, daß die Verwendung der betreffenden Fanggeräte keine Nachteile für die Bestände mit sich bringt, die Frist, bis zu der die Ausnahmeregelungen gelten, ändern.
- (3) Wie bestimmte Mitgliedstaaten mitteilten, ist mit Ablauf dieser Frist die Fangtätigkeit zahlreicher Mittelmeerfischer bedroht, die weitgehend darauf angewiesen sind, unter den Ausnahmebedingungen fischen zu können.
- (4) Die genannten Mitgliedstaaten haben vorläufige wissenschaftliche Daten vorgelegt, die vermuten lassen, daß sich eine Verlängerung dieser Ausnahmeregelungen auf die Bestände kaum negativ auswirken dürfte. Bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird, sollten jedoch noch neuere und vollständigere Informationen vorliegen und vom Wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fischereiausschuß geprüft werden.
- (5) Es erscheint daher angezeigt, vorübergehend die Fortsetzung dieser Fangtätigkeiten zu gestatten, bis es dem Rat möglich ist, auf solider wissenschaftlicher Grundlage eine endgültige Lösung des Problems zu verabschieden.

- (6) Um eine solche solide wissenschaftliche Grundlage zu schaffen, sollten detaillierte Informationen über die wahrscheinlichen Auswirkungen der betreffenden Fangtätigkeiten auf die Bestände gesammelt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1626/94 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 1 wird das Datum „31. Dezember 1998“ ersetzt durch „31. Mai 2000“.
2. In Artikel 6 Absatz 1 wird das Datum „31. Dezember 1998“ ersetzt durch „31. Mai 2000“.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten stellen alle verfügbaren wissenschaftlichen Angaben zu den Bestandsauswirkungen der Fischereien zusammen, die unter den Bedingungen von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 ausgeübt werden, und leiten diese vor dem 1. Februar 2000 an die Kommission weiter. Diese Angaben sollten Flottenmerkmale, technische Einzelheiten zu den verwendeten Fanggeräten und zur Populationsdynamik der durch diese Fischereien möglicherweise beeinträchtigten Bestände einschließen.

(2) Auf der Grundlage aller einschlägigen wissenschaftlichen Informationen unterbreitet die Kommission dem Rat vor dem 16. April 2000 einen Vorschlag, in dem festgelegt ist, ob und unter welchen technischen Bedingungen die in Absatz 1 genannten Fischereien fortgesetzt werden können. Der Rat entscheidet spätestens zum 31. Mai 2000 mit qualifizierter Mehrheit über diesen Vorschlag.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 6.7.1994, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 782/98 (AbL. L 113 vom 5.4.1998, S. 6).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. TRITTIN

VERORDNUNG (EG) Nr. 1449/1999 DER KOMMISSION
vom 1. Juli 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durch-
führungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst
und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem

Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	42,3	
	064	60,7	
	999	51,5	
0707 00 05	052	67,8	
	628	133,7	
	999	100,8	
0709 90 70	052	53,3	
	999	53,3	
0805 30 10	382	56,3	
	388	76,4	
	528	57,7	
	999	63,5	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	65,8	
	400	63,9	
	508	73,9	
	512	76,5	
	524	54,7	
	528	50,1	
	804	100,4	
	999	69,3	
	0809 10 00	052	127,4
		999	127,4
0809 20 95	052	236,3	
	064	171,0	
	066	117,8	
	400	207,6	
	616	130,6	
	999	172,7	

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22.11.1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1450/1999 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1151/1999 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen im Hinblick auf seine Verarbeitung in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1151/1999 der Kommission⁽³⁾ sieht den Verkauf von Rindfleischbeständen bestimmter Interventionsstellen vor. Die in der Verordnung genannten Mengen sollten geändert werden, um den bereits verkauften Beständen Rechnung zu tragen.
- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1151/1999 wird wie folgt geändert:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1999

1. In Artikel 1

a) erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— rund 3 500 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle;“

b) erhält der sechste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— rund 2 500 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle;“

c) erhält der zehnte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— rund 10 000 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen des Vereinigten Königreichs.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 5.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

„ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro	Productos (1)	Cantidad aproximada (toneladas)	Precio de venta expresado en euros por tonelada (2) (3)
Medlemsstat	Produkter (1)	Tilnærmet mængde (tons)	Salgspriser i EUR/ton (2) (3)
Mitgliedstaat	Erzeugnisse (1)	Ungefähre Mengen (Tonnen)	Verkaufspreise, ausgedrückt in EUR/Tonne (2) (3)
Κράτος μέλος	Προϊόντα (1)	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)	Τιμές πώλησης εκφραζόμενες σε Ευρώ ανά τόνο (2) (3)
Member State	Products (1)	Approximate quantity (tonnes)	Selling prices expressed in EUR per tonne (2) (3)
État membre	Produits (1)	Quantité approximative (tonnes)	Prix de vente exprimés en euros par tonne (2) (3)
Stato membro	Prodotti (1)	Quantità approssimativa (tonnellate)	Prezzi di vendita espressi in euro per tonnellata (2) (3)
Lidstaat	Producten (1)	Hoeveelheid bij benadering (ton)	Verkoopprijzen uitgedrukt in euro per ton (2) (3)
Estado-Membro	Produtos (1)	Quantidade aproximada (toneladas)	Preço de venda expresso em euros por tonelada (2) (3)
Jäsenvaltio	Tuotteet (1)	Arvioitu määrä (tonneina)	Myyntihinta euroina tonnilta (2) (3)
Medlemsstat	Produkter (1)	Ungefärlig kvantitet (ton)	Försäljningspris i euro per ton (2) (3)

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non dissossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

FRANCE	— Quartiers avant	1 000	550	650
	— Quartiers arrière	1 000	700	800
DEUTSCHLAND	— Vorderviertel	1 500	550	650
	— Hinterviertel	2 000	750	850
DANMARK	— Forfjerdinger	880	550	650
	— Bagfjerdinger	500	700	800
ITALIA	— Quarti posteriori	2 500	750	850
NEDERLAND	— Achtervoeten	200	700	800
ESPAÑA	— Cuartos delanteros	500	550	650
	— Cuartos traseros	1 000	700	800

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött**

FRANCE	— Flanchet d'intervention (INT 18)	1 500	550	650
UNITED KINGDOM	— Intervention shank (INT 11)	1 000	650	750
	— Intervention topside (INT 13)	2 000	1 650	1 750
	— Intervention rump (INT 16)	500	1 450	1 550

Estado miembro	Productos (1)	Cantidad aproximada (toneladas)	Precio de venta expresado en euros por tonelada (2) (3)
Medlemsstat	Produkter (1)	Tilnærmet mængde (tons)	Salgspriser i EUR/ton (2) (3)
Mitgliedstaat	Erzeugnisse (1)	Ungefähre Mengen (Tonnen)	Verkaufspreise, ausgedrückt in EUR/Tonne (2) (3)
Κράτος μέλος	Προϊόντα (1)	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)	Τιμές πώλησης εκφραζόμενες σε Ευρώ ανά τόνο (2) (3)
Member State	Products (1)	Approximate quantity (tonnes)	Selling prices expressed in EUR per tonne (2) (3)
État membre	Produits (1)	Quantité approximative (tonnes)	Prix de vente exprimés en euros par tonne (2) (3)
Stato membro	Prodotti (1)	Quantità approssimativa (tonnellate)	Prezzi di vendita espressi in euro per tonnellata (2) (3)
Lidstaat	Producten (1)	Hoeveelheid bij benadering (ton)	Verkoopprijzen uitgedrukt in euro per ton (2) (3)
Estado-Membro	Produtos (1)	Quantidade aproximada (toneladas)	Preço de venda expresso em euros por tonelada (2) (3)
Jäsenvaltio	Tuotteet (1)	Arvioitu määrä (tonneina)	Myyntihinta euroina tonnilla (2) (3)
Medlemsstat	Produkter (1)	Ungefärlig kvantitet (ton)	Försäljningspris i euro per ton (2) (3)
	— Intervention flank (INT 18)	1 000	550 650
	— Intervention forerib (INT 19)	500	1 000 1 100
	— Intervention shin (INT 21)	500	650 750
	— Intervention shoulder (INT 22)	1 500	950 1 050
	— Intervention brisket (INT 23)	1 000	550 650
	— Intervention forequarter (INT 24)	2 000	1 050 1 150
IRELAND	— Intervention flank (INT 18)	500	600 700
	— Intervention shoulder (INT 22)	1 500	1 000 1 100
	— Intervention brisket (INT 23)	500	600 700
	— Intervention forequarter (INT 24)	500	1 050 1 150

(1) Véanse los anexos V y VII del Reglamento (CEE) n° 2456/93 de la Comisión (DO L 225 de 4.9.1993, p. 4), cuya última modificación la constituye el Reglamento (CE) n° 2812/98 (DO L 349 de 24.12.1998, p. 47).

(2) Se bilag V og VII til Kommissionens forordning (EØF) nr. 2456/93 (EFT L 225 af 4.9.1993, s. 4), senest ændret ved forordning (EF) nr. 2812/98 (EFT L 349 af 24.12.1998, s. 47).

(3) Vgl. Anhänge V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission (ABl. L 225 vom 4.9.1993, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2812/98 (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 47).

(4) Βλέπε παραρτήματα V και VII του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2456/93 της Επιτροπής (ΕΕ L 225 της 4.9.1993, σ. 4), όπως τροποποιήθηκε τελευταία από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 2812/98 (ΕΕ L 349 της 24.12.1998, σ. 47).

(5) See Annexes V and VII to Commission Regulation (EEC) No 2456/93 (OJ L 225, 4.9.1993, p. 4), as last amended by Regulation (EC) No 2812/98 (OJ L 349, 24.12.1998, p. 47).

(6) Voir annexes V et VII du règlement (CEE) n° 2456/93 de la Commission (JO L 225 du 4.9.1993, p. 4). Règlement modifié en dernier lieu par le règlement (CE) n° 2812/98 (JO L 349 du 24.12.1998, p. 47).

(7) Cfr. allegato V e VII del regolamento (CEE) n. 2456/93 della Commissione (GU L 225 del 4.9.1993, pag. 4), modificato da ultimo dal regolamento (CE) n. 2812/98 (GU L 349 del 24.12.1998, pag. 47).

(8) Zie de bijlagen V en VII van Verordening (EEG) nr. 2456/93 van de Commissie (PB L 225 van 4.9.1993, blz. 4), laatstelijk gewijzigd bij Verordening (EG) nr. 2812/98 (PB L 349 van 24.12.1998, blz. 47).

(9) Ver anexos V e VII do Regulamento (CEE) n.º 2456/93 da Comissão (JO L 225 de 4.9.1993, p. 4). Regulamento com a última redacção que lhe foi dada pelo Regulamento (CE) n.º 2812/98 (JO L 349 de 24.12.1998, p. 47).

(10) Katso komission asetuksen (ETY) N:o 2456/93 (EYVL L 225, 4.9.1993, s. 4), sellaisena kuin se on viimeksi muutettuna asetuksella (EY) N:o 2812/98 (EYVL L 349, 24.12.1998, s. 47) liitteet V ja VII.

(11) Se bilagorna V och VII i kommissionens förordning (EEG) nr 2456/93 (EGT L 225, 4.9.1993, s. 4), senast ändrad genom förordning (EG) nr 2812/98 (EGT L 349, 24.12.1998, s. 47).

-
- (²) Precio aplicable a la transformación exclusivamente en los productos A contemplados en el apartado 2 del artículo 3.
- (²) Pris udelukkende for forarbejdning til A-produkter som omhandlet i artikel 3, stk. 2.
- (²) Geltender Preis nur für die Verarbeitung zu A-Erzeugnissen gemäß Artikel 3 Absatz 2.
- (²) Τιμή που εφαρμόζεται για τη μεταποίηση, μόνο σε προϊόντα Α που αναφέρονται στο άρθρο 3 παράγραφος 2.
- (²) Price applying for processing solely into A products as referred to in Article 3(2).
- (²) Prix applicable uniquement pour la transformation en produits A visés à l'article 3, paragraphe 2.
- (²) Prezzo applicabile unicamente per la trasformazione in prodotti A di cui all'articolo 3, paragrafo 2.
- (²) Prijs uitsluitend voor verwerking tot de in artikel 3, lid 2, bedoelde A-producten.
- (²) Preço aplicável para a transformação apenas em produtos A referidos no n.º 2 do artigo 3.º
- (²) Hintta, jota sovelletaan jalostettaessa ainoastaan 3 artiklan 2 kohdassa tarkoitetuiksi A-luokan tuotteiksi.
- (²) Pris för bearbetning endast till A-produkter i enlighet med artikel 3.2.
- (²) Precio aplicable a la transformación en los productos B contemplados en el apartado 3 del artículo 3, o en una mezcla de productos A y productos B.
- (²) Pris for forarbejdning til B-produkter som omhandlet i artikel 3, stk. 3, eller en blanding af A- og B-produkter.
- (²) Geltender Preis für die Verarbeitung zu B-Erzeugnissen gemäß Artikel 3 Absatz 3 oder eine Mischung aus A- und B-Erzeugnissen.
- (²) Τιμή που εφαρμόζεται για τη μεταποίηση σε προϊόντα Β που αναφέρονται στο άρθρο 3 παράγραφος 3, ή σε μείγμα προϊόντων Α και προϊόντων Β.
- (²) Price applying for processing into B products as referred to in Article 3(3) or a mix of A products and B products.
- (²) Prix applicable pour la transformation en produits B visés à l'article 3, paragraphe 3, ou pour un mélange de produits A et de produits B.
- (²) Prezzo applicabile per la trasformazione in prodotti B di cui all'articolo 3, paragrafo 3, o per un miscuglio di prodotti A e di prodotti B.
- (²) Prijs voor verwerking tot de in artikel 3, lid 3, bedoelde B-producten of tot een mengeling van A-producten en B-producten.
- (²) Preço aplicável para a transformação em produtos B referidos no n.º 3 do artigo 3.º, ou uma mistura de produtos A e produtos B.
- (²) Hintta, jota sovelletaan jalostettaessa 3 artiklan 3 kohdassa tarkoitetuiksi B-luokan tuotteiksi, tai A- ja B-luokan tuotteiden seokseksi.
- (²) Pris för bearbetning till B-produkter i enlighet med artikel 3.3 eller en blandning av A- och B-produkter.“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1451/1999 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1209/98 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen des Vereinigten Königreichs zu im voraus festgesetzten Preisen an die Streitkräfte

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1209/98 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2515/98⁽⁴⁾, sieht den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen des Vereinigten Königreichs vor. Die in jener Verordnung genannten Mengen und Preise sollten geändert werden, um

den bereits verkauften Beständen Rechnung zu tragen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1209/98 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. L 314 vom 24.11.1998, S. 3.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA
 „ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I —
 LIITE I — BILAGA I

Estado miembro	Productos (*)	Cantidad aproximada (toneladas)	Precio de venta expresado en euros por tonelada
Medlemsstat	Produkter (*)	Tilnærmet mængde (tons)	Salgspriser i EUR/ton
Mitgliedstaat	Erzeugnisse (*)	Ungefähre Mengen (Tonnen)	Verkaufspreise, ausgedrückt in EUR/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα (*)	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)	Τιμές πώλησης εκφραζόμενες σε Ευρώ ανά τόνο
Member State	Products (*)	Approximate quantity (tonnes)	Selling prices expressed in EUR per tonne
État membre	Produits (*)	Quantité approximative (tonnes)	Prix de vente exprimés en euros par tonne
Stato membro	Prodotti (*)	Quantità approssimativa (tonnellate)	Prezzi di vendita espressi in euro per tonnellata
Lidstaat	Producten (*)	Hoeveelheid bij benadering (ton)	Verkoopprijzen uitgedrukt in euro per ton
Estado-membro	Produtos (*)	Quantidade aproximada (toneladas)	Preço de venda expresso em euros por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet (*)	Arvioitu määrä (tonneina)	Myyntihinta euroina tonnilta
Medlemsstat	Produkter (*)	Ungefärlig kvantitet (ton)	Försäljningspris i euro per ton

Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfriitt kött

UNITED KINGDOM	— Interventiom thick flank (INT 12)	95	3 250
	— Intervention topside (INT 13)	500	3 450
	— Intervention silverside (INT 14)	90	3 200
	— Intervention fillet (INT 15)	40	7 000
	— Intervention rump (INT 16)	700	3 700
	— Intervention striploin (INT 17)	270	4 700

(*) Véanse los anexos V y VII del Reglamento (CEE) n.º 2456/93 de la Comisión (DO L 225 de 4.9.1993, p. 4), cuya última modificación la constituye el Reglamento (CE) n.º 2812/98 (DO L 349 de 24.12.1998, p. 47).

(*) Se bilag V og VII til Kommissionens forordning (EØF) nr. 2456/93 (EFT L 225 af 4.9.1993, s. 4), senest ændret ved forordning (EF) nr. 2812/98 (EFT L 349 af 24.12.1998, s. 47).

(*) Vgl. Anhänge V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission (ABl. L 225 vom 4.9.1993, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2812/98 (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 47).

(*) Βλέπε παραρτήματα V και VII του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2456/93 της Επιτροπής (ΕΕ L 225 της 4.9.1993, σ. 4), όπως τροποποιήθηκε τελευταία από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 2812/98 (ΕΕ L 349 της 24.12.1998, σ. 47).

(*) See Annexes V and VII to Commission Regulation (EEC) No 2456/93 (OJ L 225, 4.9.1993, p. 4), as last amended by Regulation (EC) No 2812/98 (OJ L 349, 24.12.1998, p. 47).

(*) Voir annexes V et VII du règlement (CEE) n.º 2456/93 de la Commission (JO L 225 du 4.9.1993, p. 4). Règlement modifié en dernier lieu par le règlement (CE) n.º 2812/98 (JO L 349 du 24.12.1998, p. 47).

(*) Cfr. allegato V e VII del regolamento (CEE) n. 2456/93 della Commissione (GU L 225 del 4.9.1993, pag. 4), modificato da ultimo dal regolamento (CE) n. 2812/98 (GU L 349 del 24.12.1998, pag. 47).

(*) Zie de bijlagen V en VII van Verordening (EEG) nr. 2456/93 van de Commissie (PB L 225 van 4.9.1993, blz. 4), laatstelijk gewijzigd bij Verordening (EG) nr. 2812/98 (PB L 349 van 24.12.1998, blz. 47).

(*) Ver anexos V e VII do Regulamento (CEE) n.º 2456/93 da Comissão (JO L 225 de 4.9.1993, p. 4). Regulamento com a última redacção que lhe foi dada pelo Regulamento (CE) n.º 2812/98 (JO L 349 de 24.12.1998, p. 47).

(*) Katso komission asetuksen (ETY) N:o 2456/93 (EYVL L 225, 4.9.1993, s. 4), sellaisena kuin se on viimeksi muutettuna asetuksella (EY) N:o 2812/98 (EYVL L 349, 24.12.1998, s. 47) liitteet V ja VII.

(*) Se bilagorna V och VII i kommissionens förordning (EEG) nr 2456/93 (EGT L 225, 4.9.1993, s. 4), senast ändrad genom förordning (EG) nr 2812/98 (EGT L 349, 24.12.1998, s. 47).“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1452/1999 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1999

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98 ⁽²⁾ insbesondere auf Artikel 13 Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2469/97 ⁽⁴⁾, sind die Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch aus Vorder- oder Hintervierteln von ausgewachsenen männlichen Rindern festgelegt worden.
- (2) Die Gewährung der Sondererstattung wurde außer im Fall höherer Gewalt und unbeschadet der Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 von der Ausfuhr der Gesamtmenge des aus der Entbeinung der Viertel stammenden Fleisches abhängig gemacht.
- (3) Es sollte zugelassen werden, daß die Erstattung öfter auch in Fällen gezahlt wird, in denen die Bedingung der vollständigen Ausfuhr des gewonnenen Fleisches nicht eingehalten wurde. Diese Möglichkeit ist jedoch zu begrenzen und mit Einschränkungen zu versehen, so daß sie nicht mißbraucht werden kann.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 erhält folgende Fassung:

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 212 vom 21.7.1982, S. 48.

⁽⁴⁾ ABl. L 341 vom 12.12.1997, S. 8.

„Artikel 6

(1) Die Gewährung der Sondererstattung wird außer im Fall höherer Gewalt von der Ausfuhr der Gesamtmenge Teilstücke abhängig gemacht, die aus der Entbeinung unter der Kontrolle gemäß Artikel 2 Absatz 3 stammen und in der/den Bescheinigung(en) gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufgeführt sind.

Der Marktteilnehmer kann jedoch das Filet mit oder ohne Kettenmuskel, die Knochen, groben Sehnen, Knorpel, Fettstücke und die übrigen beim Entbeinen anfallenden Abschnitte innerhalb der Gemeinschaft vermarkten. Wünscht der Marktteilnehmer das Filet in der Gemeinschaft zu vermarkten, so muß er dies in seiner Erklärung gemäß Artikel 2 Absatz 1 angeben. Außerdem muß/müssen die in Artikel 4 Absatz 1 genannte(n) Bescheinigung(en) in Feld 4 den Vermerk ‚Ohne Filet‘ tragen.

(2) Liegt die ausgeführte Menge unter dem in Feld 6 der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Bescheinigung angegebenen Gewicht, überschreitet die Differenz jedoch nicht 10 % dieses Gewichts, so wird die Sondererstattung entsprechend gekürzt. Der Prozentsatz dieser Kürzung entspricht dem Fünffachen des Prozentsatzes der festgestellten Gewichts-differenz.

(3) Überschreitet die Gewichts-differenz 10 %, so wird die Sondererstattung auf die Erstattung für die Erzeugnisse des Codes 0201 30 00 9150 verringert, die an dem Tag gilt, der in Feld 21 der Ausfuhr-lizenz angegeben ist, auf deren Grundlage die Förmlichkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 1 bzw. Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 stattgefunden haben.

(4) Die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 genannte Sanktion findet in den Fällen der Absätze 2 und 3 keine Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die Geschäfte, für die die endgültige Entscheidung über die Zahlung oder die Freigabe der Sicherheit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht getroffen wurde.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1453/1999 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1999

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach Réunion in bezug auf die Gültigkeitsdauer des Subventionsdokuments

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ⁽³⁾ gilt das Subventionsdokument ab dem Tag seiner Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1127/1999 ⁽⁵⁾, bis zum Ablauf des zweiten darauffolgenden Monats.
- (2) Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/98 ⁽⁷⁾, gelten die Ausfuhrlicenzen ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung. Es

empfiehlt sich, die Gültigkeitsdauer dieser beiden Dokumente anzugleichen, indem die Gültigkeitsdauer des für Lieferungen nach Réunion erteilten Subventionsdokuments auf vier Monate verlängert wird.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 erhält folgende Fassung:

„(8) Das Subventionsdokument gilt ab dem Tag seiner Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 bis zum Ende des vierten darauffolgenden Monats.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 331 vom 2.12.1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. L 56 vom 26.2.1998, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1454/1999 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1999

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates
vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten
Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte
gemeinschaftliche Beihilferegelungen ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1036/1999 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bestimmte Regionen Deutschlands und Österreichs waren im Mai 1999 von außerordentlich starken Überschwemmungen betroffen; aufgrund dieser Überschwemmungen hatten zahlreiche Erzeuger in diesen Regionen keine Möglichkeit mehr für eine wirtschaftlich rentable Aussaat. Den betroffenen Erzeugern entstehen daraus, selbst unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen, sehr hohe Einkommensverluste.
- (2) Um die Lage der betroffenen Erzeuger zu erleichtern, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 ausnahmsweise auch bezüglich der als stillgelegt gemeldeten Flächen Änderungen vorzunehmen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des
Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission ⁽³⁾ wird die Möglichkeit eingeräumt, die Beihilfeanträge „Flächen“, die in den im Anhang aufgeführten Regionen für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 vor dem 15. Mai 1999 eingereicht wurden, dahin gehend zu ändern, daß Flächen, die als „ackerbaulich genutzte Flächen“ gemeldet waren, den als stillgelegt gemeldeten Flächen zugerechnet werden, vorausgesetzt, die betreffenden Flächen waren seit dem 15. Januar 1999 tatsächlich aus der Produktion genommen.

Die Änderungen müssen bis spätestens 15. Juli 1999 mitgeteilt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 127 vom 21.5.1999, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 391 vom 31.12.1992, S. 36.

ANHANG

1. DEUTSCHLAND

Hessen

— Landkreise Groß Gerau, Bergstraße

Rheinland-Pfalz

— Landkreise: Alzey-Worms, Ludwigshafen, Germersheim

— Kreisfreie Städte: Worms, Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein, Speyer

Baden-Württemberg*Regierungsbezirk Karlsruhe*

— Landkreise: Karlsruhe, Rastatt; Rhein-Neckar-Kreis

Regierungsbezirk Freiburg

— Ortenaukreis, Landkreise Emmendingen, Konstanz

Regierungsbezirk Tübingen

— Landkreis Ravensburg, Bodensee-Kreis

Bayern*Regierungsbezirk Schwaben*

— Landkreise: Donau-Ries, Dillingen an der Donau, Aichach-Friedberg, Günzburg, Augsburg, Neu-Ulm, Unterallgäu, Ostallgäu, Oberallgäu, Lindau/Bodensee

Regierungsbezirk Oberbayern

— Landkreise: Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Freising, Dachau, Erding, Mühldorf am Inn, Fürstenfeldbruck, Starnberg, München, Ebersberg, Rosenheim, Miesbach, Bad Tölz-Wolfratshausen, Landsberg am Lech, Weilheim-Schongau, Garmisch-Partenkirchen

Regierungsbezirk Niederbayern

— Landkreise: Straubing-Bogen, Deggendorf, Dingolfing-Landau, Landshut, Kehlheim, Passau, Rottal-Inn

Regierungsbezirk Oberpfalz

— Landkreis Regensburg

2. ÖSTERREICH

Burgenland

— Oberwart, Güssing

Niederösterreich

— Amstetten, Melk, Krems Stadt, Krems Land, St Pölten Land, Tulln, Korneuburg, Wien-Umgebung, Gänserndorf, Bruck/Leitha

Oberösterreich

— Perg, Eferding

Steiermark

— Feldbach

Tirol

— Imst

Vorarlberg

— Gesamtes Bundesland

VERORDNUNG (EG) Nr. 1455/1999 DER KOMMISSION
vom 1. Juli 1999
zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für Gemüsepaprika

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates
vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemüsepaprika ist in Anhang I der Verordnung
(EG) Nr. 2200/96 als eines der Erzeugnisse aufge-
führt, für die Normen festzulegen sind. Die Verord-
nung (EWG) Nr. 79/88 der Kommission vom 13.
Januar 1988 zur Festsetzung von Qualitätsnormen
für Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol sowie
für Gemüsepaprika ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 888/97 ⁽⁴⁾, ist zahlreiche Male
geändert worden, so daß die Rechtsklarheit nicht
mehr gewährleistet ist.
- (2) Im Interesse der Klarheit empfiehlt es sich, die
Regelung für Gemüsepaprika von den anderen
unter die Verordnung (EWG) Nr. 79/88 fallenden
Erzeugnissen zu trennen, eine Neufassung der
Regelung vorzunehmen und den Gemüsepaprika
betreffenden Anhang II der Verordnung (EWG)
Nr. 79/88 aufzuheben. Aus Gründen der Transpa-
renz auf dem Weltmarkt ist es hierbei angezeigt,
der Norm für Gemüsepaprika Rechnung zu tragen,
die von der Arbeitsgruppe für die Normung verderb-
licher Erzeugnisse und die Qualitätsentwicklung
der UN-Wirtschaftskommission für Europa
(UN/ECE) empfohlen worden ist.
- (3) Dank Anwendung dieser Norm muß es möglich
sein, eine Marktbelieferung mit Erzeugnissen
minderer Qualität zu verhindern, die Erzeugung
auf die Anforderungen der Verbraucher auszu-
richten, den Handel auf der Grundlage eines
lauteren Wettbewerbs zu erleichtern und so zur
Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung beizu-
tragen.
- (4) Die betreffende Norm gilt auf allen Vermarktungs-
stufen. Der Transport über weite Strecken, eine
längere Lagerung oder die verschiedenen Behand-
lungen, denen die Erzeugnisse ausgesetzt sind,

können gewisse Qualitätsminderungen zur Folge
haben, die in ihrer biologischen Entwicklung oder
ihrer mehr oder weniger leichten Verderblichkeit
begründet sind. Dieser Tatsache ist bei der Anwen-
dung der Norm auf den Vermarktungsstufen nach
dem Versand Rechnung zu tragen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen
Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des
Verwaltungsausschusses für frisches Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vermarktungsnorm für Gemüsepaprika des KN-
Codes 0709 60 10 ist im Anhang festgelegt.

Diese Norm gilt unter den Bedingungen der Verordnung
(EG) Nr. 2200/96 auf allen Vermarktungsstufen.

Auf den dem Versand nachgelagerten Vermarktungs-
stufen dürfen die Erzeugnisse jedoch abweichend von der
Norm einen leicht verringerten Frische- und Prallheits-
grad sowie geringfügige Veränderungen aufgrund biologi-
scher Entwicklungsvorgänge und der Verderblichkeit der
Erzeugnisse aufweisen.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 79/88 wird wie folgt geän-
dert:

1. Im Verordnungstitel werden die Wörter „sowie für
Gemüsepaprika“ gestrichen.
2. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Vermarktungsnorm für Kopfsalat, krause Endivie
und Eskariol der Unterpositionen 0705 11, ex 0705 19
und 0705 29 00 der Kombinierten Nomenklatur ist im
Anhang festgelegt.“
3. Anhang II wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem ersten Tag des Monats nach ihrem
Inkrafttreten.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 10 vom 14.1.1988, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 126 vom 17.5.1997, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

NORM FÜR GEMÜSEPAPRIKA

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Gemüsepaprika der aus *Capsicum annum L.* hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Gemüsepaprika für die industrielle Verarbeitung fällt nicht darunter.

Entsprechend der Form werden bei Gemüsepaprika vier Handelstypen unterschieden:

- länglicher (spitzer) Gemüsepaprika,
- eckig-abgestumpfter Gemüsepaprika,
- eckig-spitzer („kreiselförmiger“) Gemüsepaprika,
- platter Gemüsepaprika („Tomatenpaprika“).

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die Gemüsepaprika nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen muß.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen muß Gemüsepaprika vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen sein:

- ganz,
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen,
- von frischem Aussehen,
- praktisch frei von Schädlingen,
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge,
- gut entwickelt,
- frei von Frostschäden,
- frei von nichtvernarbten Verletzungen,
- ohne Sonnenbrand, vorbehaltlich der in Buchstabe B „Klasseneinteilung“ ii) aufgeführten besonderen Bestimmungen,
- mit Stiel,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Entwicklung und Zustand des Gemüsepaprikas müssen so sein, daß er

- Transport und Hantierung aushält und
- in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort ankommt.

B. Klasseneinteilung

Gemüsepaprika wird in die zwei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

i) Klasse I

Gemüsepaprika dieser Klasse muß von guter Qualität sein. Er muß unter Berücksichtigung des Reifegrads die für die Sorte und/oder den Handelstyp typische Entwicklung, Form und Färbung aufweisen.

Er muß ferner sein:

- fest,
- praktisch ohne Flecken.

Der Stiel kann geringfügig beschädigt oder abgeschnitten sein, sofern der Kelch unversehrt ist.

ii) *Klasse II*

Zu dieser Klasse gehört Gemüsepaprika, der nicht in die Klasse I eingestuft werden kann, der aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entspricht.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern der Gemüsepaprika seine wesentlichen Merkmale hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behält:

- Form- und Entwicklungsfehler,
- Sonnenbrand oder leichte, vernarbte Verletzungen bis zu 2 cm Länge für längliche Fehler und bis zu einer Fläche von insgesamt 1 cm² für andere Fehler,
- leichte trockene Oberflächenrisse, die insgesamt nicht länger als 3 cm sein dürfen.

Gemüsepaprika in dieser Klasse darf weniger fest, jedoch nicht welk sein.

Der Stiel kann beschädigt oder abgeschnitten sein.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größe wird bestimmt nach dem Durchmesser (Breite) des oberen Teils des Gemüsepaprikas. Bei plattem Gemüsepaprika („Tomatenpaprika“) ist unter „Breite“ der größte Querdurchmesser zu verstehen.

Bei nach der Größe sortierten Erzeugnissen darf der Unterschied im Durchmesser zwischen dem größten und dem kleinsten Gemüsepaprika in ein und demselben Packstück nicht mehr als 20 mm betragen.

Die Mindestgröße für Gemüsepaprika beträgt:

- 30 mm bei länglichem (spitzem) Gemüsepaprika,
- 40 mm bei eckig-abgestumpftem Gemüsepaprika und eckig-spitzem („kreiselförmigem“) Gemüsepaprika,
- 55 mm bei plattem Gemüsepaprika („Tomatenpaprika“).

Für die Klasse II ist die Größensortierung nicht zwingend vorgeschrieben, sofern die Mindestgröße eingehalten wird.

Die Bestimmungen dieses Kapitels finden keine Anwendung auf mittellangen, dünnen Gemüsepaprika bestimmter, aus *Capsicum annuum L. var. longum* hervorgegangener Anbausorten („Peperoncini“). „Peperoncini“ müssen eine Länge von mehr als 5 cm aufweisen.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. **Gütetoleranzen**i) *Klasse I*

10 % nach Anzahl oder Gewicht Gemüsepaprika, der nicht den Eigenschaften der Klasse entspricht, der aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügt.

ii) *Klasse II*

10 % nach Anzahl oder Gewicht Gemüsepaprika, der weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entspricht; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

B. **Größentoleranzen**i) *Klasse I*

10 % nach Anzahl oder Gewicht Gemüsepaprika, der die angegebene Größe um höchstens 5 mm über- oder unterschreitet, wobei die festgesetzte Mindestgröße nur von 5 % des Gemüsepaprikas unterschritten werden darf.

ii) *Klasse II*

- Nach Größen sortierter Gemüsepaprika:
10 % nach Anzahl oder Gewicht Gemüsepaprika, der die angegebene Größe um höchstens 5 mm über- oder unterschreitet, wobei die festgesetzte Mindestgröße nur von 5 % des Gemüsepaprikas unterschritten werden darf.
- Nicht nach Größen sortierter Gemüsepaprika:
5 % nach Anzahl oder Gewicht Gemüsepaprika, der die festgesetzte Mindestgröße um höchstens 5 mm unterschreitet.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. **Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jedes Packstücks muß einheitlich sein und darf nur Gemüsepaprika gleichen Ursprungs, gleicher Sorte oder gleichen Handelstyps, gleicher Güte und gleicher Größe (falls nach Größen sortiert ist) sowie im Fall der Klasse I weitgehend gleichen Reifegrads und gleicher Färbung umfassen.

Mischungen von Gemüsepaprika verschiedener Farbe sind zulässig, sofern sie Gemüsepaprika gleichen Ursprungs, gleichen Handelstyps, gleicher Güte und gleicher Größe enthalten und sofern die Anzahl von Gemüsepaprika jeder Farbe gleich ist.

Für Kleinpackungen mit einem Gewicht von höchstens 1 kg ist Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Färbung, der Größe und des Handelstyps nicht erforderlich. Im Fall der Vermarktung von Gemüsepaprika verschiedener Farben ist ferner Gleichmäßigkeit hinsichtlich des Ursprungs nicht erforderlich.

Länglicher Gemüsepaprika muß annähernd einheitlich in der Länge sein, sofern er nach Größen sortiert ist.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muß für den Gesamtinhalt repräsentativ sein.

B. **Verpackung**

Der Gemüsepaprika muß so verpackt sein, daß er angemessen geschützt ist.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muß neu, sauber und so beschaffen sein, daß es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet wird.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muß zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

A. **Identifizierung**

Packer und/oder Absender: Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung. Falls jedoch eine kodierte Bezeichnung verwendet wird, muß die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder eine entsprechende Abkürzung) in unmittelbarem Zusammenhang mit der kodierten Bezeichnung angebracht sein.

B. **Art des Erzeugnisses**

- „Gemüsepaprika“ und seine Farbe oder Farben, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist;
- Handelstyp („länglich“, „eckig-abgestumpft“, „eckig-spitz“, „platt“) oder Sortenname, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist;
- gegebenenfalls „Peperoncini“ oder eine andere synonyme Bezeichnung.

C. **Ursprung des Erzeugnisses**

- Ursprungsland und — wahlfrei — Anbaugesbiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.

D. **Handelsmerkmale**

- Klasse;
- Größe (falls nach Größen sortiert ist), ausgedrückt durch den Mindest- und Höchstdurchmesser, oder Vermerk „keine Größensortierung“;
- Nettogewicht oder Stückzahl (wahlfrei).

E. **Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)**

VERORDNUNG (EG) Nr. 1456/1999 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1999

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, aufgeführt sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24.5.1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

<i>(EUR/t)</i>			<i>(EUR/t)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9400	01	0	1101 00 15 9100	01	34,00
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9130	01	32,00
1001 90 99 9000	01	—	1101 00 15 9150	01	29,50
1002 00 00 9000	01	—	1101 00 15 9170	01	27,25
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 15 9180	01	25,50
1003 00 90 9000	01	—	1101 00 15 9190	—	—
1004 00 00 9200	—	—	1101 00 90 9000	—	—
1004 00 00 9400	—	—	1102 10 00 9500	01	0
1005 10 90 9000	—	—	1102 10 00 9700	—	—
1005 90 00 9000	01	—	1102 10 00 9900	—	—
1007 00 90 9000	—	—	1103 11 10 9200	01	0 (2)
1008 20 00 9000	—	—	1103 11 10 9400	01	0 (2)
			1103 11 10 9900	—	—
			1103 11 90 9200	01	0 (2)
			1103 11 90 9800	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer.

(2) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1457/1999 DER KOMMISSION
vom 1. Juli 1999
zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein
Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeits-
dauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In
diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommis-
sion vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestim-
mungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und
zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu
treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, kann für die in Artikel
1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/
92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festge-
setzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß unter

Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung
und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser
Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstat-
tungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buch-
staben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu
berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24.5.1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1999 zur Festsetzung der bei der Erstattung für
Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11	5. Term. 12	6. Term. 1
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	01	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	01	—	—	—	—	—	—	—
1002 00 00 9000	01	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	01	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	01	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	01	—	—	—	—	—	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	01	0	-1,50	-3,00	-4,50	-6,00	—	—
1103 11 10 9400	01	0	-1,34	-2,68	-4,02	-5,36	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1458/1999 DER KOMMISSION
vom 1. Juli 1999
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu
berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr.
1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durch-
führungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von
Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei
Störungen im Getreidesektor zu treffenden
Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾.

Bei Malz muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare
Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung
der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind mit der
Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
nisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der
Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestim-
mung erforderlich machen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berück-
sichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes,
insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese
Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Welt-
markt, sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser
Verordnung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz
1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24.5.1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1999 zur Festsetzung der für Malz
anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

(EUR/t)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 9000	0,00
1107 10 99 9000	0,00
1107 20 00 9000	0,00

RICHTLINIE 1999/63/EG DES RATES

vom 21. Juni 1999

zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (European Community Shipowners' Association ECSA) und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (Federation of Transport Workers' Unions in the European Union FST) getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 139 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam wurden die Vorschriften des Abkommens über die Sozialpolitik, das dem Protokoll (Nr. 14) über die Sozialpolitik im Anhang des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der durch den Vertrag von Maastricht geänderten Fassung beigelegt ist, in die Artikel 136 bis 139 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgenommen.
- (2) Die Sozialpartner können nach Artikel 139 Absatz 2 des Vertrags einen gemeinsamen Antrag auf Durchführung der auf Gemeinschaftsebene geschlossenen Vereinbarungen durch einen Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission stellen.
- (3) In der vom Rat erlassenen Richtlinie 93/104/EG vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung⁽¹⁾ ist der Seeverkehr einer der Tätigkeitsbereiche, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sind.
- (4) Die einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zur Regelung der Arbeitszeit, insbesondere auch die Übereinkommen über die Arbeitszeit der Seeleute, sollten berücksichtigt werden.
- (5) Die Kommission hat nach Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens über die Sozialpolitik die Sozialpartner zu der Frage gehört, wie eine Gemeinschaftsaktion zu den Sektoren und Tätigkeitsbereichen, die von der Richtlinie 93/104/EG ausgeschlossen sind, gegebenenfalls ausgerichtet werden sollte.
- (6) Die Kommission, die nach dieser Anhörung eine Gemeinschaftsmaßnahme in diesem Bereich für zweckmäßig hielt, hat die Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene nach Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens über die Sozialpolitik erneut zum Inhalt des in Aussicht genommenen Vorschlags gehört.
- (7) Der Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (ECSA) und der Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (FST) haben die Kommission von ihrem

Wunsch in Kenntnis gesetzt, gemäß Artikel 4 des Abkommens über die Sozialpolitik Verhandlungen aufzunehmen.

- (8) Die genannten Organisationen haben am 30. September 1998 eine Vereinbarung über die Arbeitszeit von Seeleuten geschlossen. Diese Vereinbarung enthält einen an die Kommission gerichteten gemeinsamen Antrag, die Vereinbarung gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens über die Sozialpolitik durch einen Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission durchzuführen.
- (9) Der Rat hat in seiner Entschließung vom 6. Dezember 1994 „Zu bestimmten Perspektiven einer Sozialpolitik der Europäischen Union: Ein Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Konvergenz in der Union“⁽²⁾ die Sozialpartner ersucht, die Möglichkeiten zum Abschluß von Vereinbarungen wahrzunehmen, weil sie nahe an den sozialen Problemen und der sozialen Wirklichkeit sind.
- (10) Diese Vereinbarung gilt für Seeleute auf allen seegehenden Schiffen, gleich ob in öffentlichem oder privatem Eigentum, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingetragen sind und die gewöhnlich in der gewerblichen Seeschifffahrt verwendet werden.
- (11) Das geeignete Rechtsinstrument zur Durchführung der Vereinbarung ist eine Richtlinie im Sinne von Artikel 249 des Vertrags. Sie ist für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ergebnisses verbindlich, überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.
- (12) Entsprechend den in Artikel 5 des Vertrags genannten Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die Ziele dieser Richtlinie auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden, so daß sie besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden können. Die Richtlinie geht nicht über das für die Erreichung dieser Ziele Erforderliche hinaus.
- (13) Bezüglich der in der Vereinbarung verwendeten, jedoch nicht genauer definierten Begriffe überläßt es die Richtlinie — wie andere im Sozialbereich erlassene Richtlinien, in denen ähnliche Begriffe vorkommen — den Mitgliedstaaten, diese Begriffe entsprechend ihrem nationalen Recht und/oder ihrer nationalen Praxis zu definieren, vorausgesetzt, diese Definitionen entsprechen inhaltlich der Vereinbarung.

⁽¹⁾ ABl. L 307 vom 13.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 6.

- (14) Die Kommission hat ihren Richtlinienvorschlag in Übereinstimmung mit ihrer Mitteilung vom 20. Mai 1998 über die Anpassung und Förderung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene unter Berücksichtigung des Vertretungsanspruchs der Vertragsparteien und der Rechtmäßigkeit der Bestimmungen der Vereinbarung ausgearbeitet.
- (15) Im Einklang mit ihrer Mitteilung vom 14. Dezember 1993 über die Anwendung des Protokolls (Nr. 14) über die Sozialpolitik hat die Kommission das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß unterrichtet und ihnen ihren Richtlinienvorschlag mit der Vereinbarung übermittelt.
- (16) Die Durchführung der Vereinbarung trägt zur Verwirklichung der in Artikel 136 des Vertrags genannten Ziele bei —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Richtlinie soll die am 30. September 1998 zwischen den Sozialpartnern im Seeverkehr (ECSA und FST) geschlossene Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten, die im Anhang enthalten ist, durchgeführt werden.

Artikel 2

Mindestvorschriften

- (1) Die Mitgliedstaaten können günstigere Bestimmungen beibehalten oder einführen, als sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind.
- (2) Die Durchführung dieser Richtlinie darf unter keinen Umständen als Rechtfertigung für eine Senkung des allgemeinen Schutzniveaus der Arbeitnehmer in dem von ihr erfaßten Bereich dienen. Das Recht der Mitglied-

staaten und/oder der Sozialpartner, bei veränderten Gegebenheiten andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder tarifvertragliche Regelungen festzulegen als diejenigen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie gelten, bleibt hiervon unberührt, sofern die Mindestanforderungen der Richtlinie eingehalten werden.

Artikel 3

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie zum 30. Juni 2002 nachzukommen, oder sie vergewissern sich spätestens zu diesem Zeitpunkt, daß die Sozialpartner mittels einer Vereinbarung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben; dabei sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, daß die durch die Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- (2) Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. SCHOMERUS

ANHANG

EUROPÄISCHE VEREINBARUNG
über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten

Gestützt auf das Abkommen über die Sozialpolitik, das dem Protokoll über die Sozialpolitik im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens über die Sozialpolitik sieht vor, daß auf europäischer Ebene geschlossene Vereinbarungen auf gemeinsamen Antrag der Unterzeichnerparteien durch einen Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission durchgeführt werden.

Die Unterzeichnerparteien stellen hiermit diesen Antrag.

DIE UNTERZEICHNERPARTEIEN HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Paragraph 1

1. Diese Vereinbarung gilt für Seeleute auf allen Seeschiffen, gleich ob in öffentlichem oder privatem Eigentum, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingetragen sind und die gewöhnlich in der gewerblichen Seeschifffahrt verwendet werden. Im Sinne dieser Vereinbarung gilt ein Schiff, das im Register von zwei Staaten eingetragen ist, als im Hoheitsgebiet des Staates eingetragen, dessen Flagge es führt.
2. Im Zweifelsfall hat die zuständige Stelle des jeweiligen Mitgliedstaats zu entscheiden, ob es sich um Seeschiffe oder in der gewerblichen Seeschifffahrt im Sinne dieser Vereinbarung eingesetzte Schiffe handelt. Die entsprechenden Verbände der Reeder, der Seeleute und der Fischer werden hierzu angehört.

Paragraph 2

Im Sinne dieser Vereinbarung

- a) bedeutet der Ausdruck „Arbeitszeit“ die Zeit, während der ein Seemann Arbeit für das Schiff verrichten muß;
- b) bedeutet der Ausdruck „Ruhezeit“ die Zeit außerhalb der Arbeitszeit; dieser Ausdruck schließt kurze Pausen nicht ein;
- c) bedeutet der Ausdruck „Seeleute“ alle Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an Bord eines Seeschiffes, für das diese Vereinbarung gilt, beschäftigt oder angeheuert sind;
- d) bedeutet der Ausdruck „Reeder“ den Eigner des Schiffes oder jede andere Organisation oder Person, wie den Leiter oder Bareboat-Charterer, die vom Reeder die Verantwortung für den Betrieb des Schiffes übernommen und sich mit der Übernahme dieser Verantwortung bereit erklärt hat, alle damit verbundenen Aufgaben und Pflichten zu erfüllen.

Paragraph 3

Innerhalb der in Paragraph 5 angegebenen Grenzen ist entweder eine Höchstarbeitszeit, die in einem gegebenen Zeitraum nicht überschritten werden darf, oder eine Mindestruhezeit, die in einem gegebenen Zeitraum zu gewähren ist, festzulegen.

Paragraph 4

Unbeschadet der Bestimmungen von Paragraph 5 wird bei der Festlegung der normalen Arbeitszeit für Seeleute grundsätzlich ein Achtstundentag und ein wöchentlicher Ruhetag sowie Arbeitsruhe an Feiertagen zugrunde gelegt. Die Mitgliedstaaten können jedoch Verfahren zur Genehmigung oder Registrierung eines Tarifvertrags annehmen, der die normale Arbeitszeit der Seeleute auf einer Grundlage festlegt, die nicht weniger günstig ist als diese Norm.

Paragraph 5

1. Die Arbeits- oder Ruhezeiten haben folgenden Beschränkungen zu unterliegen:
 - a) Die Höchstarbeitszeit darf nicht überschreiten:
 - i) 14 Stunden in jedem Zeitraum von 24 Stunden und
 - ii) 72 Stunden in jedem Zeitraum von 7 Tagen;
 oder
 - b) die Mindestruhezeit darf nicht unterschreiten:
 - i) 10 Stunden in jedem Zeitraum von 24 Stunden und
 - ii) 77 Stunden in jedem Zeitraum von 7 Tagen.
2. Die Ruhezeit kann in höchstens zwei Zeiträume aufgeteilt werden, von denen einer eine Mindestdauer von 6 Stunden haben muß; der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Ruhezeiten darf 14 Stunden nicht überschreiten.
3. Musterungen, Feuerlösch- und Rettungsbootübungen sowie durch nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften und internationale Übereinkünfte vorgeschriebene Übungen sind in einer Weise durchzuführen, die die Störung der Ruhezeiten auf ein Mindestmaß beschränkt und keine Müdigkeit verursacht.
4. Bei Bereitschaftsdienst — wenn z. B. ein Maschinenraum unbesetzt ist — ist dem Seemann eine angemessene Ruhezeit als Ausgleich zu gewähren, sofern die normale Ruhezeit durch Aufrufe zur Arbeit gestört wird.

5. Falls kein Tarifvertrag oder Schiedsspruch vorliegt oder falls die zuständige Stelle feststellt, daß die Bestimmungen des Tarifvertrags oder Schiedsspruchs in bezug auf die Nummer 3 oder 4 unzureichend sind, hat die zuständige Stelle entsprechende Bestimmungen festzulegen, um zu gewährleisten, daß die betreffenden Seeleute eine ausreichende Ruhezeit erhalten.
6. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer können die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten aufgrund nationaler Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder eines entsprechenden Verfahrens Tarifverträge genehmigen oder registrieren, die Ausnahmen von den in den Nummern 1 und 2 festgelegten Beschränkungen gestatten. Diese Ausnahmen haben soweit wie möglich den festgelegten Normen zu folgen, können aber häufigeren oder längeren Urlaubszeiten oder der Gewährung von Ausgleichsurlaub für wachegehende Seeleute oder Seeleute, die an Bord von Schiffen von kurzer Reisedauer arbeiten, Rechnung tragen.
7. An einem leicht zugänglichen Ort ist eine Übersicht mit der Arbeitsorganisation an Bord anzuschlagen, die für jede Position mindestens folgendes enthalten muß:
 - a) den See- und Hafendienstplan und
 - b) die Höchstarbeitszeit oder die Mindestruhezeit, entsprechend den in den Mitgliedstaaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Tarifverträgen.
8. Die in Nummer 7 erwähnte Übersicht ist nach einem Standardmuster in der oder den Arbeitssprachen des Schiffes und in Englisch zu erstellen.

Paragraph 6

Seeleute unter 18 Jahre dürfen nachts nicht arbeiten. Als „Nacht“ im Sinne dieses Paragraphen gilt ein Zeitraum von mindestens 9 aufeinanderfolgenden Stunden, der die Zeit zwischen Mitternacht und fünf Uhr morgens einschließt. Diese Bestimmung braucht nicht angewendet zu werden, wenn die wirksame Ausbildung junger Seeleute zwischen 16 und 18 Jahren gemäß festgelegten Programmen und Zeitplänen dadurch beeinträchtigt würde.

Paragraph 7

1. Der Kapitän eines Schiffes hat das Recht, von einem Seemann die Arbeitsstunden zu verlangen, die für die unmittelbare Sicherheit des Schiffes, der Personen an Bord, der Ladung oder zur Hilfeleistung für andere, in Seenot befindliche Schiffe oder Personen erforderlich sind.
2. Gemäß Nummer 1 kann der Kapitän den Arbeitszeit- oder Ruhezeitplan vorübergehend außer Kraft setzen und von einem Seemann verlangen, daß er jederzeit die erforderlichen Arbeitsstunden erbringt, bis die normale Situation wiederhergestellt ist.

3. Sobald es nach Wiederherstellung der normalen Situation praktisch möglich ist, hat der Kapitän sicherzustellen, daß alle Seeleute, die während einer planmäßigen Ruhezeit Arbeit geleistet haben, eine ausreichende Ruhezeit erhalten.

Paragraph 8

1. Es werden Aufzeichnungen über die tägliche Arbeits- oder Ruhezeit der Seeleute geführt, um die Einhaltung der Bestimmungen nach Paragraph 5 überwachen zu können. Dem Seemann ist eine Kopie der ihn betreffenden Aufzeichnungen auszuhändigen, die vom Kapitän bzw. einer von ihm ermächtigten Person und vom Seemann schriftlich zu bestätigen ist.
2. Es werden Verfahren zur Führung dieser Aufzeichnungen an Bord festgelegt, einschließlich der Zeitabstände für die Eintragung dieser Informationen. Ein Vordruck für die Aufzeichnung der Arbeitszeit oder der Ruhezeit der Seeleute wird unter Berücksichtigung vorhandener internationaler Richtlinien erstellt. Das Muster ist in der oder den in Paragraph 5 Nummer 8 vorgesehenen Sprachen abzufassen.
3. Eine Kopie der einschlägigen Bestimmungen der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu dieser Vereinbarung und der einschlägigen Tarifverträge ist an Bord aufzubewahren und muß der Besatzung leicht zugänglich sein.

Paragraph 9

Die in Paragraph 8 erwähnten Aufzeichnungen sind in geeigneten Zeitabständen zu prüfen und zu bestätigen; dies soll sicherstellen, daß die Bestimmungen über die Arbeits- oder Ruhezeiten zur Durchführung dieser Vereinbarung eingehalten werden.

Paragraph 10

1. Bei der Festlegung, Genehmigung oder Änderung der Besatzungsstärke ist zu berücksichtigen, daß übermäßig lange Arbeitszeiten weitestgehend vermieden oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden, um eine ausreichende Erholung sicherzustellen und Ermüdung zu begrenzen.
2. Wenn die Aufzeichnungen oder sonstige Beweismittel eine Verletzung der Bestimmungen über die Arbeits- oder Ruhezeiten erkennen lassen, sind Maßnahmen zu ergreifen, erforderlichenfalls auch die Änderung der Besatzungsstärke des Schiffes, um künftige Verstöße zu vermeiden.
3. Jedes Schiff, für das diese Vereinbarung gilt, hat zur Gewährleistung der Sicherheit eine nach Zahl und Befähigung ausreichende Besatzung gemäß dem Dokument über die sichere Mindestbesatzungsstärke oder einem von der zuständigen Stelle herausgegebenen gleichwertigen Dokument an Bord zu führen.

Paragraph 11

Personen unter 16 Jahren dürfen nicht auf einem Schiff arbeiten.

Paragraph 12

Der Reeder hat sicherzustellen, daß dem Kapitän die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, einschließlich derjenigen, die sich auf die ausreichende Besatzungsstärke des Schiffes beziehen. Der Kapitän hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß den sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Erfordernissen in bezug auf die Arbeits- und Ruhezeiten der Seeleute entsprochen wird.

Paragraph 13

1. Alle Seeleute müssen über eine Bescheinigung verfügen, aus der hervorgeht, daß sie für die Arbeit an Bord, für die sie beschäftigt werden, die körperliche Eignung besitzen.

Die Art der vorzunehmenden Gesundheitsbewertung und die in die ärztliche Bescheinigung einzubeziehenden Elemente werden nach Anhörung der entsprechenden Verbände der Reeder und der Seeleute festgelegt.

Alle Seeleute haben sich regelmäßig einer Gesundheitsbewertung zu unterziehen. Wachegehende Seeleute mit gesundheitlichen Problemen, die laut ärztlicher Bescheinigung auf die Nachtarbeit zurückzuführen sind, müssen, sofern irgend möglich, auf eine geeignete Stelle am Tag versetzt werden.

2. Die in Nummer 1 genannte Bewertung des Gesundheitszustands ist kostenfrei und unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Untersuchungen dieser Art können im Rahmen des nationalen Gesundheitssystems durchgeführt werden.

Paragraph 14

Die Reeder haben den zuständigen nationalen Stellen auf Anfrage Auskunft über wachegehende und andere, nachts arbeitende Seeleute zu erteilen.

Paragraph 15

Die Sicherheitsvorkehrungen und der Gesundheitsschutz müssen den Arbeiten entsprechen, die die Seeleute auszuführen haben. Zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der bei Tag und bei Nacht arbeitenden Seeleute müssen geeignete Schutz- und Präventionsdienste oder -einrichtungen vorhanden sein.

Paragraph 16

Gemäß den nach nationalen Bestimmungen und/oder Gepflogenheiten geltenden Voraussetzungen für den Anspruch auf Jahresurlaub und dessen Gewährung hat jeder Seemann Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von mindestens vier Wochen bzw. einen entsprechenden Anteil bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Jahr.

Der Mindestzeitraum für bezahlten Jahresurlaub darf nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden, es sei denn, das Beschäftigungsverhältnis ist anschließend beendet.

Brüssel, den 30. September 1998

*Federation of Transport Workers' Unions
in the European Union (FST)*

*European Community
Shipowners' Association (ECSA)*

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Mai 1999

zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für
Maschinengeschirrspülmittel*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1377)*

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/427/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates
vom 23. März 1992 betreffend ein gemeinschaftliches
System zur Vergabe eines Umweltzeichens⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz der
Verordnung (EWG) Nr. 880/92 werden die Bedin-
gungen für die Vergabe des Umweltzeichens nach
Produktgruppen bestimmt.
- (2) Nach Artikel 10 Absatz 2 derselben Verordnung
muß die Umweltfreundlichkeit eines Erzeugnisses
anhand der für die Produktgruppe geltenden spezi-
fischen Umweltkriterien beurteilt werden.
- (3) Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Verord-
nung (EWG) Nr. 880/92 darf das Umweltzeichen
nicht für Erzeugnisse vergeben werden, bei denen
es sich um gefährliche Stoffe oder Zubereitungen
im Sinne der Richtlinien 67/548/EWG des
Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/
73/EG der Kommission⁽³⁾, und 88/379/EWG des
Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/

65/EWG der Kommission⁽⁵⁾, handelt. Es darf aber
für Erzeugnisse vergeben werden, die gefährliche
Stoffe und Zubereitungen enthalten, sofern sie den
Zielen des gemeinschaftlichen Systems zur
Vergabe eines Umweltzeichens entsprechen.

- (4) Reinigungsmittel für Geschirrspüler enthalten als
gefährlich eingestufte Stoffe und Zubereitungen im
Sinne der vorgenannten Richtlinien.
- (5) Die in dieser Richtlinie festgelegten Umweltkrite-
rien umfassen insbesondere Schwellen- und Ergeb-
niswerte, die den Gehalt an als gefährlich einge-
stuften Stoffen und Zubereitungen in Reinigungs-
mitteln, für die ein Umweltzeichen vergeben
werden kann, auf ein Minimum beschränken.
- (6) Reinigungsmittel, die diese Kriterien erfüllen,
haben daher begrenzte Umweltauswirkungen und
entsprechen den Zielen des gemeinschaftlichen
Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens.
- (7) In Übereinstimmung mit Artikel 6 der Verordnung
(EWG) Nr. 880/92 hat die Kommission die wich-
tigsten Interessengruppen im Rahmen einer Anhö-
rung konsultiert.
- (8) Der gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 880/92 eingesetzte Ausschuß hat keine
Stellungnahme zu den Maßnahmen des Entwurfs
für eine Entscheidung der Kommission abgegeben.

⁽¹⁾ ABl. L 99 vom 11.4.1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 16.8.1967, S.1.⁽³⁾ ABl. L 305 vom 16.11.1998, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 16.7.1988, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. L 265 vom 18.10.1996, S. 15.

- (9) Die Kommission hat daher diese Maßnahmen dem Rat am 27. Januar 1999 in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 vorgelegt.
- (10) Der Rat hat innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt.
- (11) In Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 werden nun die Maßnahmen von der Kommission erlassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Produktgruppe „Reinigungsmittel für Geschirrspüler“ umfaßt alle Reinigungsmittel, die ausschließlich für den Gebrauch in automatischen Haushaltsgeschirrspülern bestimmt sind.

Artikel 2

Die Umweltfreundlichkeit und die Gebrauchstauglichkeit der in Artikel 1 genannten Produktgruppe wird anhand der im Anhang und in den Anlagen I Abschnitte A und

B, II, III und IV dargelegten spezifischen Umweltkriterien und Leistungskriterien beurteilt.

Artikel 3

Die Festlegung der in Artikel 1 genannten Produktgruppe und die spezifischen Umweltkriterien für diese Produktgruppe gelten für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem ersten Tag des auf die Verabschiedung der Kriterien folgenden Monats.

Artikel 4

Für Verwaltungszwecke wird der genannten Produktgruppe die Codenummer „15“ zugeteilt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Mai 1999

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

ANHANG

RAHMENBESTIMMUNGEN

Bei der Vergabe des Umweltzeichens an Reinigungsmittel für Geschirrspüler gelten die allgemeinen Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens sowie die spezifischen Kriterien dieses Anhangs.

Mit diesen Kriterien werden folgende Ziele verfolgt:

- Verringerung der Wasserverschmutzung durch die Reduzierung der Menge der verwendeten Reinigungsmittel sowie der Menge der schädlichen Bestandteile
- Minimierung der Abfallproduktion durch Verringerung des Umfangs der Erstverpackung und Förderung von deren Wiederverwendbarkeit und/oder Weiterverwendbarkeit
- Verringerung des Energieverbrauchs durch die Förderung des Gebrauchs von Reinigungsmitteln, die keine hohen Temperaturen benötigen

Die Kriterien sollen außerdem das Umweltbewußtsein des Verbrauchers erhöhen.

1. FUNKTIONSEINHEIT UND REFERENZDOSIERUNG

1.1. Funktionseinheit

Die Funktionseinheit ist die Erzeugnismenge, die erforderlich ist, um 12 Gedecke mit dem der Definition in DIN- oder ISO-Normen entsprechenden Verschmutzungsgrad zu spülen.

1.2. Referenzdosierung

Als Referenzdosierung unter Standardbedingungen gilt die vom Hersteller für normal verschmutztes Geschirr (12 Gedecke) empfohlene Dosierung.

2. SCHLÜSSELKRITERIEN

2.1. Umweltkriterien für die Bestandteile

Wichtigste Parameter

Die folgenden Parameter sind zu berücksichtigen:

- Chemikalien insgesamt
- kritisches Verdünnungsvolumen, Toxizität (KVV_{tox})
- Phosphate (als Natriumtripolyphosphat)⁽¹⁾
- nicht biologisch abbaubare aerobe organische Stoffe
- nicht biologisch abbaubare anaerobe organische Stoffe.

Anhang II enthält die Definition der in den Berechnungen verwendeten Parameter. Diese werden — je nach Fall — als g/Spülgang oder l/Spülgang berechnet und angegeben. Sie werden zusammengestellt und insgesamt bewertet, wie es dem hier verfolgten Konzept entspricht.

Bewertungs- und Gewichtungsfaktoren

⁽¹⁾ Mit der Aufnahme dieses vorläufigen Kriteriums soll das Eutrophierungspotential bestimmter Reinigungsmittel berücksichtigt werden. Dieses Kriterium könnte anlässlich der Überprüfung dieser Entscheidung auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Kenntnisse, relevanter Daten und der konkreten Situation durch ein Auswirkungskriterium ersetzt werden.

Berechnung von Ergebnissen/Gewichtungen bei Reinigungsmitteln für Geschirrspüler

Kriterium	Ergebnis				Schwellenwert für die Nichtvergabe	GF	Insgesamt
	4	3	2	1			
Chemikalien insgesamt	16,5	18	19,5	21	22,5	3	12
Kritisches Verdünnungsvolumen, tox	60	120	180	240	250	8	32
Phosphate (als Natriumtripolyphosphat)	0	3	6	9	10	2	8
Nicht biologisch abbaubare aerobe organische Stoffe	0	0,05	0,10	0,15	1	1	4
Nicht biologisch abbaubare aerobe organische Stoffe	0	0,05	0,10	0,15	0,2	1,5	6
Insgesamt							62
Erforderliches Mindestergebnis	26						

Hinweise:

Alle Werte sind in g/Spülgang angegeben, ausgenommen das KVV_{tox} , das in l/Spülgang angegeben ist.

2.2. Für den Erhalt des Umweltzeichens erforderliches Ergebnis

Die Summe der Ergebnisse bei den fünf Kriterien für die Bestandteile muß mindestens 26 betragen.

Der Schwellenwert darf bei keinem Kriterium überschritten werden. Das Produkt muß ferner mit den anderen in diesem Anhang genannten Kriterien übereinstimmen.

2.3. Berechnungen im Zusammenhang mit den Umweltkriterien für die Bestandteile

Datenbank für Reinigungsmittelbestandteile (Detergent Ingredients Database — DID-Liste)

Anlage I Abschnitt A enthält die Datenbank für Reinigungsmittelbestandteile (DID-Liste), die für die Berechnungen im Zusammenhang mit den Bestandteilkriterien zu verwenden ist. Die Daten zu Belastungsfaktor, Toxizität, Fehlen biologischer Abbaubarkeit (aerob und anaerob) werden in Anlage I Abschnitt A für die wichtigsten Bestandteile aufgeführt; diese Daten müssen bei den Berechnungen im Zusammenhang mit den Bestandteilen verwendet werden.

Die Werte für die Kriterien

- Chemikalien insgesamt,
- fehlende Bioabbaubarkeit (aerob/anaerob),
- Phosphate (als Natriumtripolyphosphat)

werden für alle Bestandteile unter Berücksichtigung der Dosierung je Spülgang, des Wassergehalts und des Anteils (Masse) an der Produktformulierung berechnet. Sie werden für jede Formulierung zusammengerechnet.

Der Wert für das Kriterium des kritischen Verdünnungsvolumens für Toxizität wird anhand folgender Gleichung berechnet:

KVV_{tox} :

$$KVV_{tox} = \frac{\text{Dosierung} \times \text{Belastungsfaktor}}{\text{Langzeitfolgen}} \times 1\,000$$

Verfahren zur Berechnungen von Kriterien und Ergebnissen

Bei der Berechnung sind folgende Gleichungen zugrunde zu legen:

Chemikalien insgesamt (TC — total chemicals):

Ist TC > 22,5 g/Spülgang	dann	NICHTVERGABE
Ist TC ≤ 21 g/Spülgang	dann	Ergebnis = 15 - TC/1,5
Ist 22,5 ≥ TC > 21 g/Spülgang	dann	Ergebnis = 0
Ist TC ≤ 16,5 g/Spülgang	dann	Ergebnis = 4
Höchstergebnis = 4		

Kritisches Verdünnungsvolumen (Toxizität) (KVV_{tox}):

Ist $KVV_{tox} > 250$ l/Spülgang	dann	NICHTVERGABE
Ist $KVV_{tox} \leq 240$ l/Spülgang	dann	Ergebnis = $5 - KVV_{tox}/60$
Ist $250 \geq KVV_{tox} > 240$ l/Spülgang	dann	Ergebnis = 0
Ist $KVV_{tox} \leq 60$ l/Spülgang	dann	Ergebnis = 4
Höchstergebnis = 4		

Phosphatgehalt (P):

Ist P > 10 g/Spülgang	dann	NICHTVERGABE
Ist P ≤ 9 g/Spülgang	dann	Ergebnis = $4 - P/3$
Ist $10 \geq P > 9$ g/Spülgang	dann	Ergebnis = 0
Höchstergebnis = 4		

Nicht biologisch abbaubare aerobe organische Stoffe (aNBD0 — aerobic non biodegradable organics):

Ist aNBD0 > 1 g/Spülgang	dann	NICHTVERGABE
Ist aNBD0 ≤ 0,15 g/Spülgang	dann	Ergebnis = $4 - aNBD0/0,05$
Ist $1 \geq aNBD0 > 0,15$ g/Spülgang	dann	Ergebnis = 0
Höchstergebnis = 4		

Nicht biologisch abbaubare anaerobe organische Stoffe (anNBDO — anaerobic non biodegradable organics):

Ist anNBDO > 0,2 g/Spülgang	dann	NICHTVERGABE
Ist anNBDO ≤ 0,15 g/Spülgang	dann	Ergebnis = $4 - anNBDO/0,05$
Ist $0,2 \geq anNBDO > 0,15$ g/Spülgang	dann	Ergebnis = 0
Höchstergebnis = 4		

Neue Chemikalien/zusätzliche Bestandteile

- a) Bei neuen Chemikalien und zusätzlichen Bestandteilen, die nicht in der Datenbank der Reinigungsmittelbestandteile aufgeführt sind, ist gemäß Anlage I Abschnitt B vorzugehen.

Der Antragsteller muß der zuständigen Stelle Versuchsdaten vorlegen.

Es sind die Daten zur anaeroben biologischen Abbaubarkeit vorzulegen (ECETOC-Test Nr. 28, Juni 1988).

Die Daten zu biologischer Abbaubarkeit, Beseitigung, langfristigen Auswirkungen (NOEC-Daten — no observed effect concentration) auf Fische, Daphnia magna und Algen sind anhand aller verfügbaren Unterlagen zu belegen.

Die relevanten Prüfungen sind den jeweiligen Anhängen der Richtlinie 67/548/EWG des Rates⁽¹⁾ zu entnehmen.

Gegebenenfalls sind die Bestimmungen der Anlage I Abschnitt B zu berücksichtigen.

Stehen vollständige Daten zu den langfristigen Auswirkungen (NOEC) nicht zur Verfügung, können die entsprechenden vereinfachten Verfahren gemäß Anlage I Abschnitt B angewendet werden.

- b) Eine andere Vorgehensweise kann zu dem Zweck der Überprüfung der Übereinstimmung mit den relevanten Kriterien auf Antrag einer zuständigen Stelle oder einer Interessengruppe, die im Anhörungsgremium gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 vertreten ist, gewählt werden, wenn die Kommission diese als der obengenannten gleichwertig anerkannt hat.

2.4. Sonstige Umweltkriterien im Zusammenhang mit den Bestandteilen

Bei bestimmten Bestandteilen darf ein Höchstgehalt in der Reinigungsmittelformulierung nicht überschritten werden bzw. sie sind als solche nicht zugelassen:

- a) Das oberflächenaktive Mittel Alkylphenothoxylat (APEO), die Aromastoffe, die die in Anhang II genannten aromatischen Nitroverbindungen enthalten, der Komplexbildner EDTA und Bestandteile⁽²⁾, die gemäß den Richtlinien 67/548/EWG und 88/379/EWG als karzinogen, mutagen oder teratogen eingestuft sind, dürfen nicht verwendet werden.

⁽¹⁾ ABl 196 vom 06.8.1967

⁽²⁾ „Bestandteile“ können Stoffe oder Zubereitungen sein.

- b) Der Phosphonatanteil darf je Spülgang 0,2 g nicht überschreiten.
c) Der Anteil von Chlorverbindungen darf insgesamt 0,1 % nicht überschreiten (¹).

2.5. Umweltkriterien für die Verpackung

Es wird ausschließlich die Primärverpackung berücksichtigt. Das Gewicht der Verpackung darf 2,5 g je Funktionseinheit nicht übersteigen. Die Verpackung sollte aus wiederverwendbarem und/oder weiterverwendbarem Material bestehen. Die Kartonverpackung sollte zu 80 % aus rezykliertem Material bestehen; die Kunststoffverpackung ist gemäß der ISO-Norm 1043 zu kennzeichnen.

3. LEISTUNGSKRITERIEN

Das Produkt muß bei der empfohlenen Dosierung eine ausreichende Spülleistung gemäß dem von IKW entwickelten Standardtest erbringen. Die besten Leistungen sollten bei 55 °C oder einer niedrigeren Temperatur erreicht werden, was vom Hersteller nachzuweisen ist.

4. PRÜFUNG

4.1. Reinheitstest für Enzyme zur Feststellung des Nichtvorhandenseins von Produktionsorganismen

Bei Enzymen, die anhand biotechnologischer Verfahren hergestellt und in Reinigungsmitteln für Geschirrspüler verwendet werden, für die ein Umweltzeichen beantragt wird, ist ein Reinheitstest durchzuführen. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß in der fertigen Enzymzubereitung keine Produktionsorganismen enthalten sind.

Das Wachstum der Mikroorganismen wird in Anwesenheit von bestimmten Antibiotika geprüft. Das Reinheitsprüfverfahren muß sicherstellen, daß in einer genormten 20-ml-Probe der fertigen Enzymzubereitung keine Produktionsorganismen enthalten sind.

4.2. Laboratorien

Die Prüfungen sind auf Kosten des Antragstellers von Laboratorien durchzuführen, die den allgemeinen Anforderungen gemäß den EN-45001-Normen oder den Normen gleichwertiger Systeme entsprechen.

5. VERBRAUCHERINFORMATIONEN

5.1. Angaben auf der Verpackung

Auf der Produktverpackung sind folgende Angaben zu machen:

„Grundsätzlich:

- sollten Reinigungsmittel verwendet werden, die ihre volle Wirkung bei Temperaturen bis zu 65 °C entfalten,
- sollten Spülprogramme mit niedrigen Temperaturen gewählt werden,
- sollte der Geschirrspüler nur voll beladen laufen,
- sollte die empfohlene Dosierung nicht überschritten werden;

hierdurch werden Energie- und Wasserverbrauch so gering wie möglich gehalten und die Wasserverschmutzung reduziert“.

„Dieses Produkt hat das EU-Umweltzeichen erhalten, da es zur Verringerung der Wasserverschmutzung, der Abfallproduktion und des Energieverbrauchs beiträgt“.

Weitere Informationen zum EU Umweltzeichen sind über die Europäische Kommission erhältlich:

bei der Internet-Adresse: <http://europa.eu.int/ecolabel>

auf dem Postweg: Europäische Kommission, GD XI E4,

rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel.

5.2. Dosierungshinweise

Die Dosierungshinweise sind auf der Verpackung anzubringen. Es sind empfohlene Dosierungen für „normal“ und „stark“ verschmutztes Geschirr anzugeben. Es ist anzugeben, wie je nach Verschmutzungsgrad mit dem Reinigungsmittel das beste Ergebnis zu erzielen ist.

(¹) Bei der Überprüfung der Kriterien wird man Chlorverbindungen besondere Aufmerksamkeit schenken; es wird ein vollständiges Verbot angestrebt.

5.3. Informationen über die Bestandteile und deren Angabe

Die Empfehlung 89/542/EWG der Kommission vom 13. September 1989 über die Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln⁽¹⁾ ist anzuwenden:

Folgende Gruppen von Bestandteilen sind anzugeben:

- Enzyme: Angabe des Typs.
- Konservierungsmittel: Charakterisierung und Angabe gemäß der IUPAC-Nomenklatur.
- Enthält das Produkt Aromastoffe, ist dies auf der Verpackung anzugeben.

⁽¹⁾ ABl. L 291 vom 10.10.1989, S. 55.

Anlage I

DATENBANK ÜBER WASCHMITTELINHALTSSTOFFE UND VORGEHENSWEISE BEI INHALTSSTOFFEN, DIE NICHT IN DER DATENBANK ENTHALTEN SIND

A. Die folgenden Angaben über die am häufigsten verwendeten Waschmittelinhaltsstoffe sind bei der Berechnung der Umweltkriterien zugrunde zu legen (siehe nachstehende Tabelle).

DATENBANK ÜBER WASCHMITTELINHALTSSTOFFE

DID Nr.	Inhaltsstoffe	Toxizität		Belastungs- faktor	Anaerob nicht biologisch abbaubar	Aerob nicht biolo- gisch abbaubar	Lösliche anorgani- sche Stoffe	Unlösliche anorgani- sche Stoffe	ThSB
		NOEC	LZF						
Anionische grenzflächenaktive Stoffe									
1	C 10-13 LAS (NA Ø 11.5-11.8, C 14 < 1 %)	0,3	0,3	0,05	J, KF = 0,75	0	0	0	2,3
2	Andere LAS (C 14 > 1 %)	0,12	0,12	0,05	J, KF = 1,5	0	0	0	2,3
3	C 14/17 alk. Sulfonat	0,27	0,27	0,03	J, KF = 0,75	0	0	0	2,5
4	C 8/10 Alkylsulfat	EC50 = 2,9	0,15	0,02	0	0	0	0	1,9
5	C 12/15 AS	0,1	0,1	0,02	0	0	0	0	2,2
6	C 12/18 AS	LC50 = 3	0,15	0,02	0	0	0	0	2,3
7	C 16-18 FAS	0,55	0,55	0,02	0	0	0	0	2,5
8	C 12/15 A 1-3 EO sulfat	0,15	0,15	0,03	0	0	0	0	2,1
9	C 16/18 A 3-4 EO sulfat	Keine gültigen Daten	0,1	0,03	0	0	0	0	2,2
10	C 8-Dialkylsulfosuccinate	LC50 = 7,5	0,4	0,5	J, KF = 1,5	0	0	0	2
11	C 12/14 Sulfotsäure-Methylester	EC50 = 5	0,25	0,05	J, KF = 0,75	0	0	0	2,1
12	C 16/18 Sulfotsäure-Methylester	0,15	0,15	0,05	J, KF = 0,75	0	0	0	2,3
13	C 14/16 alpha-Olefin sulfonat	LC50 = 2,5	0,13	0,05	J, KF = 0,75	0	0	0	2,3
14	C 14-18 alpha-Olefin sulfonat	LC50 = 1,4	0,07	0,05	J, KF = 2,0	0	0	0	2,4
15	C 12-22 Seifen	ECO = 1,6	1,6	0,05	0	0	0	0	2,9
Nichtionisierende grenzflächenaktive Stoffe									
16	C 9/11 A > 3-6 EO lin. od mono br.	EC50 = 3,3	0,7	0,03	0	0	0	0	2,4
17	C 9/11 A > 6-9 EO lin. od mono br.	EC50 = 5,4	1,1	0,03	0	0	0	0	2,2
18	C 12-15 A 2-6 EO lin. od mono br.	0,18	0,18	0,03	0	0	0	0	2,5
19	C 12-15 (Ayg. C < 14) A > 6-9 EO lin. Od mono br.	0,24	0,24	0,03	0	0	0	0	2,3
20	C 12-15 (Ayg. C > 14) A > 6-9 EO lin. Od mono br.	0,17	0,17	0,03	0	0	0	0	2,3
21	C 12-15 A > 9-12 EO	LC50 = 0,8	0,3	0,03	0	0	0	0	2,2
22	C 12-15 A > 20-30 EO	EC50 = 13	0,65	0,05	0	0	0	0	2
23	C 12-15 A > 30 EO	LC50 = 130	6,5	0,75	0	0	J	0	0*

DID Nr.	Inhaltsstoffe	Toxizität		Belastungs- faktor	Anaerob nicht biologisch abbaubar	Aerob nicht biolo- gisch abbaubar	Lösliche anorgani- sche Stoffe	Unlösliche anorgani- sche Stoffe	ThSB
		NOEC	LZF						
24	C 12/18 A 0-3 EO	Keine gültigen Daten	0,01	0,03	0	0	0	0	2,9
25	C 12-18 A 9 EO	0,2	0,2	0,03	0	0	0	0	2,4
26	C 16/18 A 2-6 EO	0,03	0,03	0,03	0	0	0	0	2,6
27	C 16/18 A > 9-12 EO	LC50 = 0,5	0,05	0,03	0	0	0	0	2,3
28	C 16/18 A 20-30 EO	EC50 = 18	0,36	0,05	0	0	0	0	2,1
29	C 16/18 A > 30 EO	LC50 = 50	2,5	0,75	0	J	0	0	0* (!)
30	C 12/14 Glucoseamid	4,3	4,3	0,03	0	0	0	0	2,2
31	C 16/18 Glucoseamid	0,1116	0,1116	0,03	0	0	0	0	2,5
32	C 12/14 Alkylpolyglucoside	1	1	0,03	0	0	0	0	2,3
Amphoterisch grenzflächenaktive Stoffe									
33	C 12-15 Alkyldimethylbetain	0,03	0,03	0,05	J, KF = 2,5	0	0	0	2,9
34	Alkyl (C 12-18) amidopropylbetain	0,03	0,03	0,05	J, KF = 2,5	0	0	0	2,8
Schaumverhütungsmittel									
35	Silicon	EC50 = 241	4,82	0,4	J, KF = 0,75	J	0	0	0,0
36	Paraffin	Keine gültigen Daten	100	0,4	0	J	0	0	0* (!)
Weichmacher									
37	Glycerin	LC50 > 5-10 gl	1 000	0,13	0	0	0	0	1,2
Builder									
38	Phosphat, als STPP		1 000	0,6	0	0	J	0	0,0
39	Zeolith A	120	120	0,05	0	0	0	J	0,0
40	Citrat	EC50 = 85	85	0,07	0	0	0	0	0,6
41	Polycarboxylat und verwandte Derivate	124	124	0,4	J, KF = 0,1	J	0	0	0* (!)
42	Ton		1 000	0,05	0	0	0	J	0,0
43	Carbonat/Bicarbonat	LC50 = 250	250	0,8	0	0	J	0	0,0
44	Fettsäure (C > = 14)	EC0 = 1,6	1,6	0,05	0	0	0	0	2,9
45	Silicat/Disilicat	EC50 > 1 000	1 000	0,8	0	0	J	0	0,0
46	NTA	19	19	0,13	0	0	0	0	0,6
47	Polyaspartic Säure, Na-Salt	125	12,5	0,13	J, KF = 0,1	0	0	0	1,2

DID Nr.	Inhaltsstoffe	Toxizität		Belastungs- faktor	Anaerob nicht biologisch abbaubar	Aerob nicht biolo- gisch abbaubar	Lösliche anorgani- sche Stoffe	Unlösliche anorgani- sche Stoffe	ThSB
		NOEC	LZF						
48	Bleichmittel Perborat mono (in Borateform) Perborate tetra (in Borateform) Percarbonat (siehe Carbonat) TAED	1-10	6	1	0	0	J	0	0,0
49		1-10	6	1	0	0	J	0	0,0
50		LC50 = 250	250	0,8	0	0	J	0	0,0
51		EC0 = 500	EC0 = 500	0,13	0	0	0	0	2,0
52	Lösungsmittel C 1-C 4 Alkohole Monoethanolamin Diethanolamin Triethanolamin	LC50 = 8 000	100	0,13	0	0	0	0	2,3
53		0,78	0,78	0,13	0	0	0	0	2,7
54		0,78	0,78	0,13	0	0	0	0	2,3
55		0,78	0,78	0,13	0	0	0	0	2
56	Songstige Polyvinylpyrrolidon (PVP/PVNO/PVPVT) Phosphonate EDTA CMC Na-Sulfat Mg-Sulfat Na-Chlorid Harnstoff Maleinsäure Apfelsäure Ca-Formiat Silica Hochmolekulare Polymere PEG > 4 000 Niedrigmolekulare Polymere PEG < 4 000 Cumolsulfonate Xylolsulfonate	EC50 > 100	100	0,75	J, KF = 0,1	J	0	0	0* (1)
57		7,4	7	0,4	J, KF = 0,5	J	0	0	0* (1)
58		LOEC = 11	11	1	J, KF = 0,1	J	0	0	0* (1)
59		LC50 > 250	250	0,75	J, KF = 0,1	J	0	0	0* (1)
60		EC50 = 2 460	1 000	1	0	0	J	0	0,0
61		EC50 = 788	800	1	0	0	J	0	0,0
62		EC50 = 650	650	1	0	0	J	0	0,0
63		LC50 > 10 000	100	0,13	0	0	0	0	2,1
64		LC50 = 106	2,1	0,13	0	0	0	0	0,8
65		LC50 = 106	2,1	0,13	0	0	0	0	0,6
66			100	0,13	0	0	0	0	2,0
67		100	0,05	0	0	0	0	0,0	
68		100	0,4	0	0	J	0	0* (1)	
69		100	0,13	0	0	0	0	1,1	
70		LC50 = 66	6,6	0,13	J, KF = 0,25	0	0	0	1,7
71		LC50 = 66	6,6	0,13	J, KF = 0,25	0	0	0	1,6

DID Nr.	Inhaltsstoffe	Toxizität		Belastungs- faktor	Anaerob nicht biologisch abbaubar	Aerob nicht biolo- gisch abbaubar	Lösliche anorgani- sche Stoffe	Unlösliche anorgani- sche Stoffe	ThSB
		NOEC	LZF						
72	Toluolsulfonate	LC50 = 66	6,6	0,13	J, KF = 0,25	0	0	0	1,4
73	Na-/Mg-/K-Hydroxide		100	1	0	0	J	0	0,0
74	Enzyme	LC50 = 25	2,5	0,13	0	0	0	0	2,0
75	Übliche Duftstoffgemische	LC50 = 2-10	0,02	0,1	J, KF = 3,0	J	0	0	0*
76	Farbstoffe	LC50 = 10	0,1	0,4	J, KF = 3,0	J	0	0	0* (°)
77	Stärke	Keine gültigen Daten	250	0,1	0	0	0	0	0,97
78	Zn-Phthalocyanin-sulfonat	NOEC = 0,16	0,016	0,07 (°)	J, KF = 2,5	J	0	0	0* (°)
79	Anionische Polyester (Soil Release Polyester)	NOEC = 310	310	0,4	J, KF = 0,1	J	0	0	0* (°)
80	Iminodisuccinat	23	2,3	0,13	J, KF = 0,25	0	0	0	1,1
Optische Aufheller (FWA)									
81	FWA 1 (°)	LC0 = 10	1,0	0,4	J, KF = 1,5	J	0	0	0* (°)
82	FWA 5 (°)	3,13	3,13	0,4	J, KF = 0,5	J	0	0	0* (°)
Zusätzliche Bestandteile									
83	Alkyl-Aminoxide (C 12-18)	EC0 = 0,08	0,08	0,05	J, KF = 2,5	0	0	0	3,2
84	Glycereth (C 6-17) EO cocoat	EC50 = 32	1,6	0,05	0	0	0	0	2,1
85	Phosphatester (C 12-18)	EC50 = 38	1,9	0,05	J, KF = 0,25	0	0	0	2,3

(°) 0* = ThSB für aerob nicht biologisch abbaubar ist 0.

(°) Schneller Abbau durch Lichteinwirkung.

(°) FWA 1 = Dinatrium 4,4'-bis (4-amilino-5-morpholino-1,3,5-triazin-2-yl) amin stilben-2,2'-disulfonat.

(°) FWA 2 = Dinatrium 4,4'-bis (2-sulfostryl) biphenyl.

Anmerkungen:

J = Ja

KF = Korrekturfaktor für die Dosierung in g/Waschgang

0 = nicht zu verwenden

NOEC = Konzentration, bei der keine Wirkung beobachtet wird

LZF = Langzeitfolgen

ThSB = Theoretischer Sauerstoffbedarf

B. Bei Bestandteilen, die nicht in der DID-Liste aufgeführt sind, je nach Fall die folgenden Bestimmungen anzuwenden.

Toxizität in Wasser

Die Daten über die geringsten validierten Langzeitfolgen (LTE — long term effect) bei Fischen, daphnia magna und Algen sollten bei der Berechnung des kritischen Verdünnungsvolumens (Toxizität) zugrunde gelegt werden.

In den Fällen, in denen Daten über Homologe und/oder QSARs (Quantitative Struktur-Altivitäts-Beziehungen) verwendet werden, kann eine Korrektur der schließlich verwendeten LTE-Daten erwogen werden.

Fehlen LTE-Daten, ist zur Schätzung dieser Daten unter Verwendung des festgelegten Unsicherheitsfaktors (UF) folgendes Verfahren auf die Daten der empfindlichsten Art anzuwenden:

Nicht grenzflächenaktive Mittel

VERFÜGBARE DATEN	ANZUWENDENDER UF
Mindestens 2 akute LC ₅₀ (lethal concentration) bei Fischen oder daphnia oder Algen	100
1 NOEC bei Fischen oder daphnia oder Algen	10
2 NOEC bei Fischen oder daphnia oder Algen	5
3 NOEC bei Fischen oder daphnia oder Algen	1
Es ist der niedrigste validierte NOEC-Wert zu verwenden	

Hiervon kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen werden kann, daß niedrigere Faktoren oder Daten wissenschaftlich zu rechtfertigen sind.

Grenzflächenaktive Mittel

VERFÜGBARE DATEN	ANZUWENDENDER UF
Mindestens 2 NOEC bei Fischen oder daphnia oder Algen	1 (niedrigste NOEC)
1 NOEC bei Fischen oder daphnia oder Algen	1 (NOEC — wenn es sich um die auf akute Toxizität am empfindlichsten reagierende Art handelt)
	10 (NOEC — wenn es sich nicht um die auf akute Toxizität am empfindlichsten reagierende Art handelt)
3 LC ₅₀ bei Fischen oder daphnia oder Algen	20 (niedrigste LC ₅₀)
Mindestens 1 LC ₅₀ bei Fischen oder daphnia oder Algen	50 (niedrigste LC ₅₀) oder 20 in bestimmten Fällen (s.u.)

Im letzten der obengenannten Fälle kann statt dem Unsicherheitsfaktor 50 nur dann der Faktor 20 verwendet werden, wenn Daten zu 1-2 I(EL)C₅₀ (LC₅₀ bei Toxizität für Fische, EC₅₀ bei Toxizität für daphnia oder Algen) vorliegen und aus den Informationen über andere Verbindungen geschlossen werden kann, daß die empfindlichsten Arten getestet wurden. Dies ist ausschließlich innerhalb einer Gruppe von Homologen anwendbar. Es ist hervorzuheben, daß die verwendeten LTE-Werte innerhalb einer Gruppe von Homologen einheitlich in bezug auf Auswirkungen als der Länge der Alkylkette für LAS (lineares Alkylbenzolsulfonat) oder der Anzahl von EO (Ethoxy-Gruppen) für Alkoholethoxylat sein müssen, wenn solche QSAR festgelegt werden können.

Jede Abweichung von dem beschriebenen Vorgehen muß für die jeweilige Chemikalie ausreichend begründet werden.

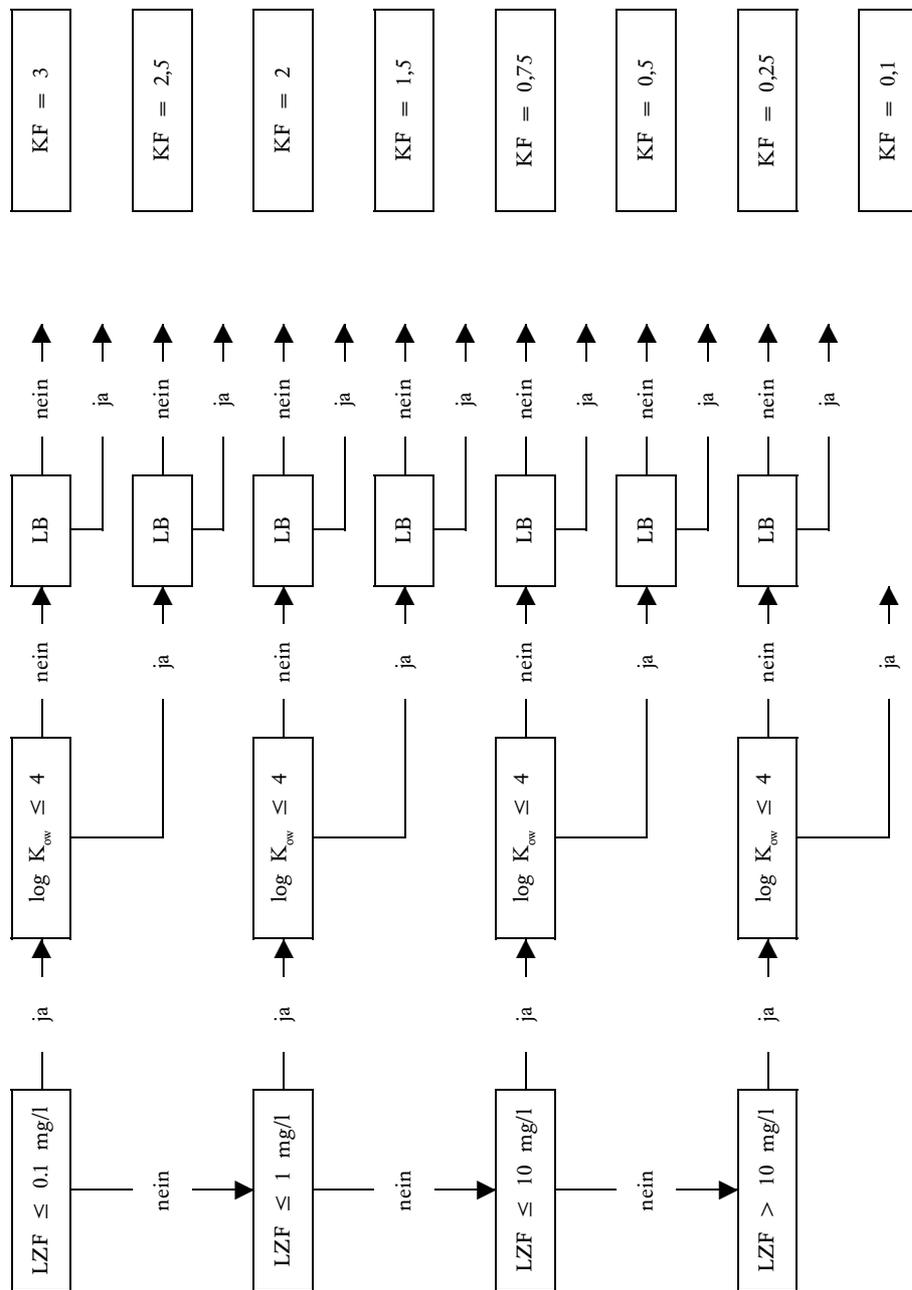
Belastungsfaktoren

Belastungsfaktoren sind gemäß der Richtlinie 93/67/EWG der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt von gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates notifizierten Stoffen⁽¹⁾ sowie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates⁽²⁾ festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 227 vom 8.9.1993, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

Nicht biologisch abbaubare anaerobe organische Stoffe: Flussdiagramm zur Ermittlung der Korrekturfaktoren (KF)(¹)



LB: leichte Bioabbaubarkeit (ready aerobic biodegradability)

LZF: Langzeitfolgen (long term effect)

KF: Korrekturfaktor

(¹) Die Korrekturfaktoren sind auf der Grundlage der Eigenschaften der Bestandteile festzulegen und auf die in g/Spülgang angegebene Dosisierung anzuwenden.

*Anlage II***DEFINITION IM ZUSAMMENHANG MIT DEN UMWELTKRITERIEN****1. Chemikalien insgesamt**

Bei den Chemikalien insgesamt handelt es sich um Dosierungsmenge minus Wassergehalt in g/Spülgang.

2. Kritisches Verdünnungsvolumen (Toxizität) (KVV_{tox})

Das KVV_{tox} wird für jeden Bestandteil *i* der Formulierung anhand der jeweiligen Daten für Belastungsfaktor (BF) und Langzeitfolgen (LZF) der DID-Liste in l/Spülgang berechnet:

$$KVV_{tox}(\text{Bestandteil } i) = \frac{\text{Gewicht/Spülgang } (i) \times 1000}{LZF(i)}$$

Das KVV_{tox} des Produkts entspricht der Summe der KVV_{tox} aller Bestandteile in l/Spülgang.

3. Phosphate (als Natriumtripolyphosphat)

Gewicht/Spülgang aller anorganischen Phosphate, ausgedrückt als Natriumtripolyphosphat, in g/Spülgang.

4. Nicht biologisch abbaubare aerobe Stoffe

Gewicht je Spülgang aller Bestandteile, bei denen es sich um nicht biologisch abbaubare aerobe Stoffe handelt (s. DID-Liste), in g/Spülgang.

5. Nicht biologisch abbaubare anaerobe Stoffe

Gewicht je Spülgang aller Bestandteile, bei denen es sich um nicht biologisch abbaubare anaerobe Stoffe handelt (s. DID-Liste), unter Verwendung der jeweiligen Korrekturfaktoren, in g/Spülgang.

6. Nitromoschusverbindungen

Xylolmoschus: 5-tert-butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol

Ambrettemoschus: 4-tert-butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol

Moskenmoschus: 1,1,3,3,5-pentamethyl-4,6-dinitroindan

Tibetinmoschus: 1-tert-butyl-3,4,5-trimethyl-2,6-dinitrobenzol

Ketonmoschus: 4'-tert-butyl-2',6'-dimethyl-3',5'-dinitroacetaphenon

*Anlage III***Angaben, die der Antragsteller der zuständigen Stelle vorlegen muß, bei der er den Antrag auf ein Umweltzeichen stellt****1.1. Erklärung zur Produktformulierung und Berechnung der Kriterien**

Die zuständige Stelle verlangt von dem Hersteller, der den Antrag auf ein Umweltzeichen stellt, die Vorlage folgender Informationen:

- die genaue Formulierung des Produkts;
- die genaue chemische Beschreibung der Bestandteile (Bezeichnung nach der IUPAC-Nomenklatur, CAS-Nummer, Summen- und Strukturformeln, Reinheit, Art und prozentualer Anteil der Verunreinigungen, Zusatzstoffe; bei Gemischen, als oberflächenaktiven Mitteln: DID-Nummer, Zusammensetzung und Bandbreite der Homologen, Isomeren und Handelsbezeichnungen); Analyse der Zusammensetzung der oberflächenaktiven Mittel;
- genaue Angabe der Menge (Gewicht) des vertriebenen Erzeugnisses (Angaben jeweils zum 1. März, betreffend das vorangehende Jahr);
- detaillierte Berechnung der Kriterien;
- kurzer Bericht über die Prüfung der Reinheit der Enzyme gemäß Punkt 4 des Anhangs dieser Entscheidung und Zertifizierung des Nichtvorhandenseins von Produzentenorganismen;
- eine Erklärung, daß:
 - das Produkt nicht das oberflächenaktive Mittel Alkylphenothoxylat (APEO), die Aromastoffe, die die in Anhang II genannten aromatischen Nitroverbindungen enthalten, den Komplexbildner EDTA oder gemäß den Richtlinien 67/548/EWG und 88/379/EWG als karzinogen, mutagen oder teratogen eingestufte Bestandteile enthält,
 - der Phosphonanteil 0,2 g/Spülgang nicht überschreitet.

1.2. Prüfung der Spülleistung

Der Antragsteller legt der zuständigen Stelle die Ergebnisse des Spülleistungstests vor.

1.3. Dosierungsbehälter, Verpackung und Verbraucherinformation

Zum Nachweis der Einhaltung der genannten Anforderungen verlangt die zuständige Stelle vom Antragsteller die Vorlage der Verpackungen von Produkt und Dosierungsbehälter.

Wird das Produkt in verschiedenen Ländern unterschiedlich vermarktet und werden unterschiedliche Verpackungsgrößen vertrieben, sind die diesbezüglichen Daten vorzulegen.

1.4. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Umweltzeichen für Reinigungsmittel

Die zuständige nationale Stelle kann das antragstellende Unternehmen vor Ort überprüfen und die Produktions- und Verpackungseinrichtungen inspizieren.

Die zuständige Stelle stellt sicher, daß die Anträge den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 und den Verfahrensvorschriften entsprechen.

*Anlage IV***ABKÜRZUNGEN**

APEO:	Alkylphenoethoxylate
BF:	Belastungsfaktor
AW:	Ausschlußwert
CEN:	Europäische Normenorganisation
CF:	Korrekturfaktor
DIN:	Deutsches Institut für Normung
EO:	Ethoxygruppen
EC ₅₀ :	Effect concentration (Konzentration, bei der sich bei 50 % der Organismen innerhalb einer festgelegten Zeitspanne Folgen zeigen)
ECETOC:	Europäisches Zentrum für Ökotoxikologie und Toxikologie von Chemikalien
EDTA:	Ethylendiamintetracetat
EN:	Europäische Norm
GF:	Gewichtungsfaktor
IUPAC:	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
ISO:	Internationale Normenorganisation
KF:	Korrekturfaktor
K _{ow} :	Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient
KV _{tox} :	Kritisches Verdünnungsvolumen (Toxizität)
LB:	Ready biodegradability (leichte Bioabbaubarkeit)
LZF:	Long term effect (Langzeitfolgen)
LC ₅₀ :	Letale Konzentration (Konzentration, bei der sich bei 50 % der Organismen innerhalb einer festgelegten Zeitspanne letale Folgen zeigen)
NOEC:	No Observed Effect concentration (Konzentration, bei der keine Wirkung beobachtet wird (in einem chronischen Test))
QSAR:	Quantitative Struktur-Aktivitäts-Beziehung
STPP:	Sodium Tripolyph
ThSB:	Theoretischer Sauerstoffbedarf
UF:	Unsicherheitsfaktor
